

# Amtsblatt Chemnitz

## Bürgerplattformen S. 2

Die Bürgerplattformen Mitte-Ost und Süd-Ost suchen neue Träger ab dem kommenden Jahr.

## Olympia S. 3

Vorgestellt: Die elf Chemnitzer Sportler:innen, die bei den Olympischen Spielen in Tokio starten.

## Cultursommer S. 4

Der Cultursommer und der Parksommer warten mit vielen Veranstaltungen auf großes Publikum.

## Eröffnung S. 5

Das Carlowitz Congresscenter kann ab sofort bei einer Tour entdeckt werden.

## Maker Faire S. 6

Über 50 Aussteller laden zum Tüfteln, Experimentieren und Mitmachen in den Stadthallenpark.

## Chemnitzer Olympioniken verabschiedet

Sie sind nun auf dem Weg nach Tokio: Oberbürgermeister Sven Schulze hat am Montag die Chemnitzer Olympia-Teilnehmer und -Teilnehmerinnen im Hauptstadion des Sportforums verabschiedet. Dabei übergab er ihnen einen Glücksbringer: eine Medaille mit dem Logo der Chemnitzer Kulturhauptstadt-Bewerbung, die von einem Chemnitzer Start-up-Unternehmen gefertigt wurde. Elf Sportler:innen aus Chemnitz nehmen vom 23. Juli bis zum 8. August an den Olympischen Sommerspielen 2021 in Tokio teil, sowie ein Sportler an den darauffolgenden Paralympics.

Oberbürgermeister Sven Schulze gab ihnen im Sportforum persönliche Worte und gute Wünsche mit auf den Weg: »Daumen sind gedrückt für unsere Sportler in Tokio. Ich weiß, die Ziele sind hoch gesteckt aber auch die Vorbereitung stimmte. Nun gilt es!« Niklas Wimberg, Pauline Schäfer, Katharina Maisch, Stefan Böttcher, Pauline Grabosch, Lea Sophie Friedrich und Maximilian Levy sind bereits eher nach Tokio gereist. Die Stadt Chemnitz wünscht allen Chemnitzer Olympioniken viel Erfolg!



**Steckbriefe zu allen Olympia-Teilnehmer:innen aus Chemnitz auf Seite 3.**

Oberbürgermeister Sven Schulze überreichte Max Heß, Rebekka Haase, Marvin Schlegel und Corinna Schwab (v.l.n.r.) einen Glücksbringer für ihre Teilnahme an den Olympischen Spielen in Tokio.  
Foto: Ralph Kunz



## Chemnitzer Weindorf 2021

Vom 23. Juli bis 15. August öffnet das 32. Weindorf auf dem Chemnitzer Markt, Neumarkt und dem Jakobikirchplatz.

2021 sind auf dem Weindorf 19 verschiedene Winzer und Weingüter mit beispielsweise Riesling, Cuvée, Chardonnay, Burgunder und Dornfelder vertreten.

Oberbürgermeister Sven Schulze wird das Weindorf am 23. Juli um 17 Uhr feierlich eröffnen.

Wer sich Plätze im Weindorf sichern möchte, kann sich online oder am Info-Point anmelden. Das Reservierungssystem steht ab dem 16. Juli zur Verfügung und wird über die Sozialen Medien des Veranstalters kommuniziert.

Weitere Informationen zum Einlass und den geltenden Hygienemaßnahmen gibt es unter:

[www.weindorf-chemnitz.de](http://www.weindorf-chemnitz.de)

Foto: Ernesto Uhlmann



# Chemnitz soll EU-Fördermittel erhalten

**Der Sächsische Ministerpräsident Michael Kretschmer und Staatsminister Thomas Schmidt setzen Chemnitz auf die »Liste«:**

**Der Freistaat Sachsen wird dem Bund und der Europäischen Union die Aufnahme der Kreisfreien Stadt Chemnitz in die Gebietskulisse des Fonds für einen gerechten Übergang (Just Transition Fund – JTF) im Förderzeitraum 2021 bis 2027 vorschlagen. Das hat das Sächsische Kabinett in seiner Sitzung am 13. Juli beschlossen.**

Ministerpräsident Michael Kretschmer erklärte: »Die Europäische Union unterstützt Regionen bei der Bewältigung des industriellen Wandels. Der Beschluss im Kabinett schafft die Voraussetzung, dass Chemnitz neben den sächsischen

Braunkohlerevierern ebenfalls von EU-Mitteln profitieren kann. Die EU-Mittel können einen wichtigen Beitrag leisten, Chemnitz bei der Bewältigung des industriellen, ökologischen und demografischen Wandels wirkungsvoll zu unterstützen. Als Kulturhauptstadt Europas 2025 wird sich Chemnitz als Stadt präsentieren, die den industriellen Wandel aktiv gestaltet.«

»Wir haben uns sehr dafür eingesetzt, weitere vom Strukturwandel betroffene Regionen in die neue EU-Förderung aufzunehmen. Bereits bei der Beratung des Strukturstärkungsgesetzes hatten wir vorgeschlagen, Chemnitz zu berücksichtigen. Leider ist der Bundesrat damals dem Vorschlag nicht gefolgt«, sagte Staatsminister Thomas Schmidt. »Umso mehr freut es mich, dass die Europäische Kommission und das Bundeswirtschaftsministerium weitere Regionen nach einheitlichen Kriterien untersucht haben und nach einer ersten Einschätzung eine Förderwürdigkeit von Chemnitz befürworten.«

Foto: Ralph Kunz



Die Stadt Chemnitz ist aufgrund der erheblichen strukturellen Herausforderungen und der damit einhergehenden Transformationsprozesse sowohl in Bezug auf den industriellen als auch den demografischen Wandel für eine Erweiterung der sächsischen JTF-Gebietskulisse besonders

geeignet. Das mit Braunkohle befeuerte Kraftwerk zur Strom- und Wärmeerzeugung im Norden der Stadt ist der mit Abstand größte CO<sub>2</sub>-Emittent der Region. Mit dem vom Betreiber beschlossenen Ausstieg aus der Braunkohleerzeugung bis 2029 werden die CO<sub>2</sub>-Emissionen um rund eine Million Tonnen pro

Jahr reduziert. Gleichzeitig muss die Versorgung von rund 400.000 Kunden mit Strom und Fernwärme neu aufgebaut werden. Durch die bedien- und wartungsarmen Erzeugungsanlagen wird es zu einer Neuorientierung in der Aufstellung des Personals und in der Qualifizierung kommen. ■

## Bürgerplattformen suchen Träger

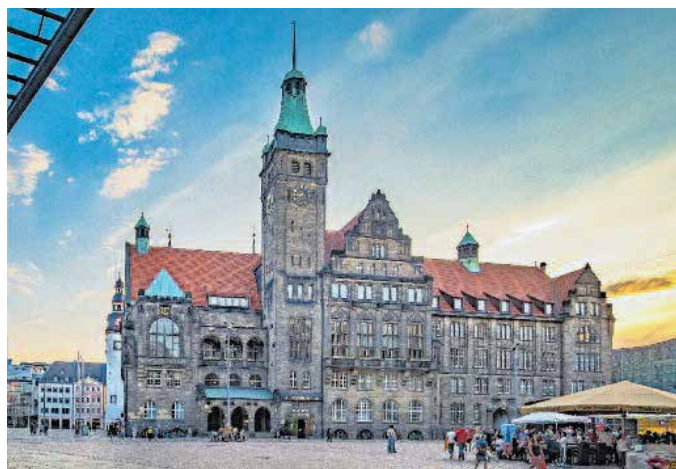
**Die Bürgerplattformen Mitte-Ost und Süd-Ost benötigen ab 1. Januar 2022 neue Träger**

**In Chemnitz arbeiten in allen Stadtgebieten Bürgerplattformen als freiwilliger Zusammenschluss von engagierten Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen und anderen Akteuren. Eine Bürgerplattform besteht aus einer ehrenamtlichen Steuerungsgruppe mit Vertretern der Stadtteile und einem Träger für die Organisation und Verwaltung der Bürgerplattform.**

Die Verwaltung stellt den Bürgerplattformen ein Bürgerbudget zur Verfügung, das im eigenen Gebiet eingesetzt wird. Ziel ist, die Lebensqualität und Teilhabe in den Stadtgebieten zu stärken und zu verbessern. Dem Träger wird durch die Stadt Chemnitz ein Budget für Sach- und Personalkosten für die Betreuung der Bürgerplattform bereitgestellt. Der Träger ist verantwortlich für den sachgerechten Einsatz des Bürgerbudgets in Zusammenarbeit mit der Steuerungsgruppe und für die Abrechnung und Dokumentation.

Für die Bürgerplattformen Mitte Ost mit den Stadtteilen Gablenz und Yorckgebiet sowie Süd-Ost mit den Stadtteilen Harthau, Erfenschlag, Reichenhain und Adelsberg werden nun zum 1. Januar 2022 neue Träger gesucht.

Als Träger der Bürgerplattformen kommen Vereine, Initiativen, Ver-



Die Stadt Chemnitz sucht ab Januar 2022 Träger für Bürgerplattformen. Sie sind ein freiwilliger Zusammenschluss von Bürger:innen, Vereinen und anderen Akteuren.

Foto: Stadt Chemnitz/Dirk Hanus

bände, oder anerkannte freie Träger der Jugend- und Sozialhilfe infrage, die im jeweiligen Stadtgebiet regional verortet sind und die Arbeit mit den bestehenden Steuerungsgruppen fortsetzen und weiterentwickeln wollen.

Die Träger sollen die Bürgerplattformen darin unterstützen, dass sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennende Akteure an der Arbeit der Bürgerplattform beteiligen.

### Einreichen einer Interessenbekundung

Die Stadt Chemnitz freut sich über die Einreichung einer schriftlichen Interessenbekundung zur Betreuung einer Bürgerplattform als Träger bis zum 15.09.2021 unter:

**Stadt Chemnitz  
Geschäftsbereich Grundsatz und  
Stadtrat  
09106 Chemnitz**

**oder per E-Mail:  
beteiligung@stadt-chemnitz.de**

Die Bewerber legen dazu einen Nachweis über ihre Rechtsform bei und stellen dar, warum sie ein geeigneter Träger sein können sowie ein erstes Grobkonzept für die Bürgerplattform. Die Bildung der Bürgerplattform wird durch den Stadtrat nach § 31 der Hauptsatzung beschlossen. Ziel ist eine Beschlussfassung im Herbst 2021. ■

**Der vollständige Ausschreibungstext ist zu finden unter:  
[www.chemnitz.de/ausschreibungen](http://www.chemnitz.de/ausschreibungen)**

## Buchsommer Sachsen

**Bereits zum zehnten Mal jährt sich der Buchsommer in Chemnitz. Kinder und Jugendliche, die in den Sommerferien mindestens drei Bücher gelesen haben, werden zur Abschlussparty geladen.**

**Bis zum 4. September lädt die Stadtbibliothek alle 11- bis 16-jährigen Lese- und Nichtleseratten zum Buchsommer Sachsen ein. Exklusiv für Clubmitglieder hat die Bibliothek hunderte brandneue, spannende Thriller, Mystery- und Fantasyromane und topaktuelle Geschichten über die Liebe und das Leben angeschafft. Die Teilnahme ist unkompliziert, kostenlos und nicht an einen regulären Bibliotheksausweis gebunden. Schüler:innen, die in den Sommerferien nachweislich drei Bücher gelesen haben, bekommen ein Zertifikat und werden zur Abschlussparty im September eingeladen.**

Auch in diesem Jahr können die Kinder und Jugendlichen kreativ werden und auf ihre Art zeigen, dass sie das Buch gelesen haben. Der Fantasie der Teilnehmenden sind dabei keine Grenzen gesetzt: Audio- und Videobeiträge zum Buchinhalt oder Zeichnungen von Szenen sind ebenso möglich wie eine Rezension. Alternativ können auch wieder an den Beratungstheken der Stadtbibliothek Fragen zum

Inhalt beantwortet werden. Neu in diesem Jahr ist die Online-Abstimmung für den Leserpreis. Bequem vom Liegestuhl aus kann man sich über die Nominierten informieren. Zehn neueste Titel von deutschen Autorinnen und Autoren hat die Jugendjury Riesa ausgewählt und Buchtrailer erstellt. Diese können auf einem Tablet vor Ort in den Bibliotheken angesehen werden. Außerdem stehen Leseproben aller nominierten Bücher zur Verfügung. Über einen QR-Code können die Clubmitglieder direkt ihrem Favoriten ihre Stimme geben.

**In diesen Bibliotheken findet der Chemnitzer Buchsommer statt:**

- Zentralbibliothek im TIETZ
- Stadtteilbibliothek im Yorckgebiet, Scharnhorststraße 11
- Stadtteilbibliothek Vita-Center, Wladimir-Sagorski-Straße 22
- Stadtteilbibliothek Einsiedel, Einsiedler Hauptstraße 79b

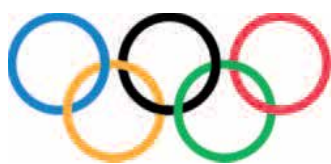
Der Buchsommer Sachsen ist eine Leseförderungsinitiative für Jugendliche von öffentlichen Bibliotheken in Sachsen und dem Landesverband Sachsen des Deutschen Bibliotheksverbandes in Kooperation mit dem Sächsischen Ministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus und wird unterstützt vom Verein »Förderer der Stadtbibliothek Chemnitz«. Der Buchsommer wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes. ■

**Weitere Informationen:  
[www.buchsommer-sachsen.de](http://www.buchsommer-sachsen.de)**



# Unser Team für Tokio

**Elf Sportlerinnen und Sportler aus Chemnitz treten in verschiedenen Disziplinen bei den Olympischen Spielen in Tokio an. Alle Athlet:innen wohnen in Chemnitz oder treten für einen Verein aus Chemnitz an.**



**Niklas Wimberg**

Disziplin: Basketball  
Alter: 25  
Verein: NINERS

Größte Erfolge:

Aufstieg mit den Niners 2020, Klassenerhalt 2021 und Olympiateilnahme. Er ist der erste Nationalspieler der Niners überhaupt.



**Katharina Maisch**

Disziplin: Kugelstoßen  
Alter: 24  
Verein: LV 90 Erzgebirge

Größte Erfolge:

Gold bei Winterwurf-Europacup 2018 und 2019, Silber bei den Deutschen Meisterschaften 2021 in Braunschweig



**Max Heß**

Disziplin: Leichtathletik Dreisprung  
Alter: 24  
Verein: LAC Erdgas Chemnitz

Größte Erfolge:

EM-Gold 2016 sowie Gold bei den Deutschen Meisterschaften 2021 und den Deutschen Hallenmeisterschaften 2021



**Corinna Schwab**

Disziplin: Leichtathletik 400 m  
Alter: 22  
Verein: LAC Erdgas Chemnitz

Größte Erfolge:

Gold bei der U20-WM 2018 über 4 x 100m, Gold bei den Deutschen Meisterschaften 2021 über 400m, Gold bei den Hallenmeisterschaften



**Marvin Schlegel**

Disziplin: Leichtathletik 400 m  
Alter: 23  
Verein: LAC Erdgas Chemnitz

Größte Erfolge:

EM-Gold 2019 mit der 4 x 400m-Staffel, Gold bei den Deutschen Meisterschaften 2020 über 400m



**Stefan Böttcher**

Disziplin: Radsport  
Alter: 29  
Verein: Chemn. Polizeisportverein

Größte Erfolge:

UCI-Bahn-Weltmeister im Teamsprint, 2013 und UEC-Bahn-Europameister im Keirin 2018.



**Pauline Schäfer-Betz**

Disziplin: Kunstturnen  
Alter: 24  
Verein: KTV Chemnitz

Größte Erfolge:

WM-Gold 2017 in Montreal am Schwebebalken, Silber bei den Deutschen Meisterschaften 2021 in Dortmund



**Rebekka Haase**

Disziplin: Leichtathletik 200 m  
Alter: 28  
Verein: Sprintteam Wetzlar

Größte Erfolge:

EM-Bronze 2016 und 2018



**Pauline Grabosch**

Disziplin: Radsport  
Alter: 23  
Verein: Team TheedProjekt-Cycling

Größter Erfolg:

Weltmeisterin im Teamsprint 2020



**Lea Sophie Friedrich**

Disziplin: Radsport  
Alter: 21  
Verein: Team TheedProjekt-Cycling

Größter Erfolg:

Weltmeisterin im Teamsprint 2020



**Maximilian Levy**

Disziplin: Radsport  
Alter: 34  
Verein: Team TheedProjekt-Cycling

Größter Erfolg:

Olympiasilber Keirin 2012

## BAföG Digital – Antragstellen online

Der bundeseinheitliche eAntrag »BAföG Digital« ist für Sachsen seit dem 1. Juli 2021 freigeschaltet. Mit dem Antragsassistenten erhalten die Antragstellenden Zugang zu einem Online-Tool, über das sie Schritt für Schritt alle notwendigen Daten eingeben. Eine nutzerfreundliche Menüführung und Hilfetexte unterstützen die Antragstellung, notwendige Dokumente können bequem hochgeladen werden.

Der Bearbeitungsprozess kann jederzeit unterbrochen und fortgesetzt werden, denn die Daten werden in einem persönlichen Account gespeichert. Über diesen können Schüler:innen sowie Studierende den Status ihres Antrags jederzeit nachverfolgen. Eine Datenübernahme in Folgeanträge ist ebenso enthalten. Eltern, Ehepartnerinnen und Ehepartner machen ihre Eintragungen über ein separates Nutzerkonto.

Durch die Anbindung von »BAföG Digital« an das Nutzerkonto Bund sowie die Servicekonten der Länder ist darüber hinaus eine sichere Identifizierung und Authentifizierung über die eID-Funktion des Personalausweises garantiert. Diese ist notwendig, um den BAföG-Antrag vollständig digital zu stellen. Für Antragstellende, die nicht über die technischen Voraussetzungen der eID-Funktion verfügen, bietet »BAföG Digital« auch einen niederschwelligeren Zugang an. Der Antrag ist in diesem Fall auszudrucken und händisch zu unterschreiben.

Der unterschriebene Antrag kann dann hochgeladen und mit den entsprechenden Unterlagen abgesendet werden. Auch die Nachreichung von Unterlagen ist auf diesem Weg möglich.

## Seltene Ereignisse 2022 beantragen

Veranstalter können ihre geplanten Seltene Ereignisse für das Jahr 2022 schriftlich bis spätestens 31. August 2021 beantragen. Sie richten eine formlose Beantragung bitte an:

**Stadt Chemnitz  
Ordnungsamt  
Abt. Gewerbe, Veranstaltungen,  
Märkte  
09111 Chemnitz  
oder per E-Mail an:  
marktweisen@stadt-chemnitz.de**

Der Stadtratsbeschluss B-165/2007 in Verbindung mit der Änderung B-165/2011 sieht für die Chemnitzer Innenstadt 14 sogenannte »Seltene Ereignisse« vor. Seltene Ereignisse sind Veranstaltungen, bei denen mit einer besonderen Lautstärke und/oder mit einem Beschallungsende nach 22 Uhr gerechnet wird.



# Cultursommer: Weitere Veranstaltungen

Seit dem 2. Juli kann wieder jede:r Kultur in Chemnitz umsonst und draußen genießen – der Cultursommer macht's möglich. In der nächsten Woche stehen folgende Veranstaltungen auf dem Plan:

**Maker Faire Sachsen  
Sound of Science – Bühnenprogramm  
Sonntag, 18. Juli, 10 bis 18 Uhr,  
Stadthallenpark**

Für Technikinteressierte aller Altersklassen findet am 18. Juli von 10 bis 18 Uhr die diesjährige Maker Faire Sachsen im Stadthallenpark Chemnitz statt. Den Auftakt bildet um 10 Uhr die Kinder-Uni der TU Chemnitz mit Shary Reeves, der ehemaligen Moderatorin einer Kinder-Wissenssendung auf Kika. Im Anschluss kann an den knapp 40 verschiedenen Ständen experimentiert, geforscht, ausprobiert und getüftelt werden.

Eines der Highlights ist das Fabmobil, das die Niles-Simmons-Hegenscheidt-Group auf die Maker Faire Sachsen holt. Das fahrende Zukunftslabor ist ein mit Digitaltechnik und Werkzeugmaschinen ausgestatteter Doppeldeckerbus, der an diesem Tag für alle Besucher zur Verfügung stehen wird.

Weitere Attraktionen werden der Wasserstoffmodellauto-Parcours der TU Chemnitz sowie der Murrenbahn-Contest der Werbeagentur »Haus E« sein. Darüber hinaus finden auf der Bühne am Stadthallenbrunnen Konzerte statt, die vom Kulturbündnis »Hand in Hand e. V.« organisiert werden.

**Make Chemnitz  
Montag, 19. bis Mittwoch, 21. Juli  
Stadthallenpark**

Direkt im Anschluss an die Maker Faire Sachsen findet in der letzten Schulwoche vor den Sommerferien von Montag bis Mittwoch die Make Chemnitz statt – ein Pilotprojekt für kreatives Gestalten und Lernen.

Es richtet sich an Schüler der Klassenstufen 4 bis 8, die an 15 Stationen mit unterschiedlichen Themenschwerpunkten jeweils zweieinhalb Stunden individuell angeleitet und betreut werden.

Die Angebote reichen vom Experimentieren mit innovativen Technologien wie 3D-Druck, Wasserstoffantrieb, virtuelle Realität und automatisiertem Fahren, über die Beschäftigung mit Robotik, Sensorik und Elektronik bis hin zum Löten, Aluminiumgießen, Holzbearbeiten, Textildrucken und dem Upcycling von Motorradschläuchen. Schulklassen können sich per E-Mail anmelden: [info@maker-faire-sachsen.de](mailto:info@maker-faire-sachsen.de). Weitere Informationen gibt es unter [www.maker-faire-sachsen.de](http://www.maker-faire-sachsen.de).

**Hach OpenAir vom aaltra  
Donnerstag, 22. Juli, 19 bis 22 Uhr  
aaltra**

Drei Abende, drüben auf dem Hügel, unter Bäumen – oder frei



Trotz Pandemie war der Parksommer im vergangenen Jahr »mit Abstand« gut besucht. Auch in diesem Jahr erwartet die Besucher:innen nicht nur beim Parksommer ein vielseitiges Programm, sondern auch beim Cultursommer. Foto: Dirk Hanus/Stadt Chemnitz

nach Arthur Schramm: »Hüb'n e Baam, drüb'n e Baam, mittendrin e Zwischenraum, dazu schöner Krach. Hach!«

Hach gugge, kaum ist diese seltsame Zeit vorbei, schlunzt sie um die Ecke: die gute alte Livemusik. Zackig und zart dargeboten ergießt sie sich wohligh ummummelnd über das Publikum, welches dann hoffentlich ergriffen von ihrer Energie und Grazie frohlockend jubiliert und in sich hineinmurmelt: »Hach, ist das nicht schön?« Und damit die lieben Nachbarn nicht grummeln: »Hach, ist das ein Krach!«

**Kulturflormarkt  
Samstag, 24. Juli, 10 bis 22 Uhr und  
Sonntag, 25. Juli, 10 bis 18 Uhr  
Freiflächen der »Alten Stadtwirtschaft«  
Sonnenberg (Schüffner-/Jakobstraße)**

Auf dem Kulturflormarkt werden sich zwischen den Trödlern Künstler:innen, Kunsthandwerker:innen, Vereine, Institutionen und Initiativen der Stadt mit kleinen Ständen präsentieren.

Mitmachangebote für Jung und Alt, viel zum Staunen und Entdecken, allerhand Trödel und ein buntes Rahmenprogramm sorgen für kurzweilige Tage und unvergessliche Erinnerungen.

Institutionen und Initiativen informieren über neue und alte Projekte, während Kunsthandwerker und Künstler Einblicke in ihr Schaffen geben. Eines der Highlights wird es sein, wenn der Kettensägen-Schnitzer an jedem Veranstaltungstag vor aller Augen einen Baumstamm in

eine Skulptur verwandelt. Aber auch sonst wird auf der kleinen Bühne für jede:n Etwas geboten: von Blasmusik bis Pop, von Puppenspiel über Theater und Tanz bis hin zu einer Quizshow. Und am Samstagabend auch noch Kino, Fahrrad-Kino...

**New Kiez on the Block – Stadtteilfest  
Samstag, 24. Juli, 14 bis 20 Uhr  
Beginn am Bernsbachplatz**

Der fulminante Umzug durch die Stadtteile Bernsdorf, Zentrum, Lutherviertel und Altchemnitz – genannt »New Kiez On The Block« – wird begleitet von mehreren Liveacts, einer HipHop-Tanzperformance, einer offenen Galerie, klassischer Musik, einer Garagenband und endet mit den Hits der Italo Disco.

Mit dabei sind unter anderem The Harry Anslingers, DJ Booster, Ensemble 01, Monopol, Room – Hip Hop Spot sowie City Boys garage country.

## Parksommer

**Musikpicknick mit dem Studio W. M.  
Kinder singen und spielen für Kinder  
Donnerstag, 22. Juli, 10 Uhr  
Stadthallenpark**

Zum elften Mal laden die Nachwuchssteams des Studio W. M. und die Stadthalle Chemnitz zum musikalischen Ferienauftakt in den Stadthallenpark. Große und kleine Musikfreunde erwartet ein tolles Programm zum Mitsingen und Mitmachen.

**Ein Konzert aus der Welt der Musicals  
mit dem Studio W. M.  
Festivalauftakt zum Parksommer  
Donnerstag, 22. Juli, 20 Uhr  
Stadthallenpark**

Das Studio W. M. präsentiert in einem stimmungsvollen Programm die Highlights aus den schönsten Musicals, die das Studio mit im Gepäck für die Ostseetournee 2021 auf der Insel Usedom hat.

**Kinderprogramm: Drums'n'Rhythm  
Freitag, 23. Juli, 17 Uhr  
Stadthallenpark**

Mit Drumsticks und Gymnastikbällen werden unter Anleitung verschiedene rhythmische Übungen zur Musik absolviert. Kinder ab vier Jahren können sich dabei austoben. Die Kombination aus Gymnastikübungen und dem Trommeln trainiert Körper und Geist.

**Parksommer Poetry Slam  
Freitag, 23. Juli, 20 Uhr  
Stadthallenpark**

Beim wöchentlich stattfindenden Poetry Slam tragen Poet:innen ihre selbstgeschriebenen Texte vor. Dafür haben sie jeweils sechs

Minuten Zeit. Keine Kostüme, keine Requisiten, ungeschminkter Humor und schwungvolle Emotionen. Am Ende des Abends bestimmt das Publikum, welcher Poet oder welche Poetin den Text der Texte und die Performance der Performance liefert. Freut euch auf Annika Blanke, Nele Müller, Felix Treder und Max Golenz.

**108 Fahrenheit  
Samstag, 24. Juli, 20 Uhr  
Stadthallenpark**

108 Fahrenheit ist eine Band mit Mitgliedern aus Leipzig und Dresden mit einem sehr hohen Anspruch: »Wir versuchen, einen Sound zu erschaffen, den es so mit deutschsprachiger Musik noch nicht gibt, eine Mischung aus Rock, Pop, Acoustic, Country, Folk und diesen auch live umzusetzen. Streicher und Bläser, vorwiegend akustische Instrumente und natürlich das Banjo.«

**Das komplette Programm des Cultursommers ist zu finden unter:  
[www.cultursommer.de](http://www.cultursommer.de)**

**Das Programm des Parksommers unter [www.parksommer.de](http://www.parksommer.de)**

**Das Amtsblatt im Newsletter-Abo**

**Jeden Freitag pünktlich im E-Mail-Postfach:**

[www.chemnitz.de/newsletter](http://www.chemnitz.de/newsletter)



# Carlowitz Congresscenter kann öffnen

**Mit Open-House-Entdeckertouren können Besucher:innen das neue Kongresszentrum am 17. Juli erkunden.**

**Oberbürgermeister Sven Schulze hat am Mittwoch das neue Carlowitz Congresscenter in der ehemaligen Stadthalle offiziell eröffnet.**

Wer das neue Kongresszentrum kennenlernen möchte, hat am 17. Juli zum Open House die Möglichkeit, um 10.30 Uhr, 11.30 Uhr und 12.30 Uhr an einer Entdeckertour durch das Carlowitz Congresscenter teilzunehmen. Bereits im Oktober 2020 öffnete das neue Carlowitz Congresscenter Chemnitz – das Zentrum für Wissen und Gewissen – seine Türen digital

und für hybride Tagungen für Gäste. Direkt an der denkmalgeschützten Stadthalle Chemnitz ist im Herzen der Innenstadt ein Ort zum aktiven Austausch, gemeinsamen Lernen und für nachhaltige Begegnungen entstanden.

## Besondere Architektur – innen und außen

Mit Feingefühl und Verstand verbanden Bauherren und Architekten Bestands- und Neubau und entwarfen ein funktionales, nachhaltiges und besonderes Ensemble. Die Architektur der Stadthalle mit angeschlossenem Hotel-Hochhaus und seiner markanten Fassade prägt die Chemnitzer Innenstadt. Das Carlowitz Congresscenter fügt sich harmonisch in die bestehende Struktur des Gebäudekomplexes ein, ohne seine Besonderheit einzubüßen. Feinsinnig konzipierte Tagungsräume und Loungebereiche

laden zum Austausch und Lernen ein.

Mit ihrer Gestaltungs-Idee »Metamorphose – Atmosphäre Natur« erweckte die Innenarchitektin die Natur in den Räumen zum Leben. Umgeben von Natur lässt es sich viel besser lernen, entspannen und kreativ sein. Schaut man durch die großen Fensterscheiben am Eingang, bleibt der Blick unweigerlich am bemoosten und beleuchteten Glasfußboden am Fuße der Treppe hängen.

Und es verbergen sich noch weitere grüne Oasen im Gebäudekomplex, der seine Gäste nicht nur gern über Moos schweben lässt, sondern auch durch zahlreiche Veranstaltungen wie Tagungen, Kongresse, Workshops oder Konzerte emotionale Erlebnisse beschert.

**Der Eintritt zu den Führungen ist frei. Um Anmeldung wird gebeten unter: [www.c3-chemnitz.de](http://www.c3-chemnitz.de)**



Zur feierlichen Eröffnung des Carlowitz Congresscenters Chemnitz übergeben Oberbürgermeister Sven Schulze und Geschäftsführer der C3, Dr. Ralf Schulze, einen Apfelbaum an Leon und Jamie (4 und 5 Jahre) als Symbol für eine nachhaltige Zukunft. Das Bäumchen wird im Herbst im Rahmen des Kulturhauptstadt-Projektes »Parade der Apfelbäume« seinen Platz in der Stadt Chemnitz erhalten. Foto: Kristin Schmidt

## Schultheatertag im Chemnitzer Opernhaus

**Am Dienstag trafen sich Schüler:innen aus verschiedenen Kommunen zum Chemnitzer Schultheatertag.**

Als eine Art Schultheaterwoche kompakt setzte der Schultheatertag einen Startschuss für den Wiedereinstieg in die Theaterarbeit und bot den teilnehmenden Theatergruppen eine Bühne.

Sieben Schultheatergruppen – drei aus Chemnitz, drei aus der Region und eine aus der Partnerstadt Düsseldorf – trafen sich vormittags im Chemnitzer Opernhaus, um gemeinsam Workshops in unterschiedlichen Bereichen zu besuchen und sich kreativ auszuprobieren.

Am Nachmittag stellten die Theatergruppen der Annenschule Chemnitz,



Schülerinnen der Grundschule Lippersdorf führten zum Abschluss ihren »Pippi-Langstrumpf-Tanz« für das Publikum auf. Foto: Sven Gleisberg

der Grundschule Lippersdorf und der Martin-Andersen-Nexö-Oberschule Zschopau Ausschnitte aus ihren derzeitigen Arbeiten vor, zu-

sätzlich präsentierten sie die Workshopergebnisse vom Vormittag. Am Abend fand ein digitaler Austausch und die Online-Premiere der

Produktion »Gegen den Hass« der »Gruppe aus 6« des Görres-Gymnasiums aus Düsseldorf statt.

Die Zusammenarbeit mit dem Görres-Gymnasium besteht bereits seit einigen Jahren. Es gab Aufführungen von Düsseldorfer Schüler:innen in Chemnitz und ebenso von Chemnitzer Schüler:innen während des Schultheatertreffens »Maskerade« in Düsseldorf.

Durch die Corona-Pandemie konnten die Theatergruppen in diesem Schuljahr nur in sehr geringem Umfang proben. Einige Gruppen haben sich an digitalen Formaten versucht, andere mussten komplett pausieren. Hier will der Chemnitzer Schultheatertag ein Zeichen setzen, die Gruppen unterstützen, die Kontakte aktivieren und zum Erfahrungsaustausch aufrufen.

Insgesamt nahmen 62 Schüler:innen und acht Betreuer:innen am Schultheatertag in Chemnitz teil.

Folgende Schultheatergruppen haben ihre Stücke vorgestellt:

- Johann-Wolfgang-von-Goethe-Gymnasium Chemnitz mit sieben Schüler:innen
- Annenschule – Oberschule Chemnitz mit acht Schüler:innen
- Evangelisches Schulzentrum Chemnitz mit 17 Schüler:innen
- Gymnasium Stollberg mit acht Schüler:innen
- Martin-Andersen-Nexö-Oberschule Zschopau mit zehn Schüler:innen
- Grundschule Lippersdorf mit neun Schüler:innen
- Görres-Gymnasium Düsseldorf mit drei Schüler:innen

Die Hoffnung besteht, im Jahr 2022 wieder eine Schultheaterwoche veranstalten zu können. Der Schultheatertag soll schon jetzt alle Gruppen motivieren, neue Projekte zu wagen, um ihre Erlebnisse des vergangenen Jahres theatral auszudrücken. ■

## Tierparkförderverein sucht Paten für Eiszeittiere

**Fast vierhundert Tiere aus Tierpark und Wildgatter fanden 2020 einen Paten – so viele wie noch nie zuvor in der Geschichte des Tierparks. Neben Erdmännchen, Tiger und Zwergflussspferd können die Chemnitzer Tierfreunde seit einiger Zeit jedoch auch Pate eines Eiszeittieres werden.**

So gibt es für 20 Euro beispielsweise die Patenschaft für einen Dodo, für 100 Euro die für ein Riesengürteltier oder für 250 Euro eine Säbelzahnkatze. Für ein Mammut kostet die Patenschaft 1.000 Euro. »Die Idee kam uns während der Planungen zum neuen Eiszeit-Spiel-

platz«, so Thomas Paarmann, Vorstand der Tierparkfreunde. »Dieser ist Teil des zukünftigen Themenbereiches 'Eiszeitsteppe' aus dem Masterplan des Tierparks und wird komplett über den Förderverein finanziert und gebaut. Um die Kosten von mehr als einer halben Million Euro zu stemmen, brauchen wir natürlich die Unterstützung der Bevölkerung. Deshalb haben wir extra für dieses Projekt eine Spendenaktion aufgelegt«. Außerdem wird ein lebensgroßes Mammut die Hauptattraktion des Spielplatzes sein. Bis 2022 wird auf dem Gelände der ehemaligen Schneezieganlage

und den angrenzenden Wegen auf knapp 2.000 Quadratmetern erstmalig ein großes Spielangebot für Familien mit Kindern innerhalb des Tierparks entstehen.

Neben einer Erdhütte, die auch für Kindergeburtstage genutzt werden kann, sind ein Klettermammut mit Riesenrutsche, ein Kletterpfad sowie ein Sand- und Krabbereich für kleinere Kinder geplant. Und auch lebende Tiere kann man auf dem Gelände erleben – eine Kolonie Europäischer Ziesel wird eine geräumige Anlage neben dem Spielplatz beziehen, ein Kriechtunnel mit Ausblicken sowie ein Besucherantritt



Foto: Werkform GmbH

den unmittelbaren Tierkontakt ermöglichen. »Neben Spielen und Toben steht auch die Wissensvermittlung für alle Generationen im Mittelpunkt«, erläutert Thomas Paarmann, »hier arbeiten wir eng

mit dem Zoopädagogen sowie mit dem Naturkundemuseum zusammen.« So soll ein steinzeitlicher Abschlagplatz mit Feuersteinen, Infos zu Eiszeittieren und zur Evolution, Gesteinsarten und Fossilbildung integriert werden.

Bereits drei Mammut-Patenschaften, Säbelzahnkatzen und Riesengürteltiere sowie zahlreiche Dodos haben bereits Paten gefunden. Alle Paten werden zur Eröffnung – voraussichtlich im April 2022 – und damit zu einer »Zeitreise in die Eiszeit« eingeladen. ■

[www.tierparkfreunde-chemnitz.de](http://www.tierparkfreunde-chemnitz.de)



# Maker Faire Sachsen verführt zum Tüfteln

Über 50 Aussteller  
am 18. Juli im  
Stadthallenpark

Nach der pandemiebedingten Absage 2020 wird in diesem Sommer wieder eine Maker Faire Sachsen ausgetragen. Das Ereignis für Kreative, Bastler:innen, Technikfans, Maker und Spielkinder jeden Alters findet am Sonntag, den 18. Juli zwischen 10 und 18 Uhr als eintrittsfreie Open-Air-Veranstaltung im Chemnitzer Stadthallenpark statt.

Erstmals wird das Event vom 19. bis 21. Juli um das Format »Make Chemnitz« erweitert, das sich an gleicher Stelle dann insbesondere an Schulklassen wendet. Organisiert wird die Maker Faire Sachsen durch die Branchen-Verbände Industrieverein Sachsen 1828 e. V. und Kreatives Chemnitz e. V. in Kooperation mit der C<sup>3</sup> Chemnitzer Veranstaltungszentren GmbH.

»Mit mehr als 50 Ausstellern bei der Maker Faire Sachsen erreichen wir in diesem Jahr einen neuen Höchststand«, freut sich Lars Fassmann, Vorstand sowohl im Industrieverein als auch beim Kreativen Chemnitz und Initiator der Maker Faire Sachsen.

Zu den Ausstellern zählen unter anderem Unternehmen wie die ARC Solutions GmbH, Sachsen Guss, die Sächsische Walzengravur GmbH und das Netzwerk für autonomes Fahren Cada, die mit Experimentierflächen für Jung und Alt aufwarten, Institutionen wie die TU Chemnitz, die Hochschule Mittweida oder die IHK Chemnitz, Museen wie das Industriemuseum Chemnitz, das Museum für sächsi-



Katrin Hoffmann (Geschäftsführerin des Industrievereins Sachsen 1828 e. V.), Lars Fassmann (Vorstand im Industrieverein und von Kreatives Chemnitz sowie Initiator der Maker Faire Sachsen), Dr. Ralf Schulze (Geschäftsführer der C<sup>3</sup> Chemnitzer Veranstaltungszentren GmbH) und Frank Müller (Inhaber von Haus E) stellen eine Marmelbahn zum Pressegespräch vor (v.li.).  
Foto: Volker Tzschucke

sche Fahrzeuge und das DKW & MZ-Museum Schloss Wildeck, vor allem jedoch zahlreiche Maker-Verene und -Initiativen.

»Auf den Ausstellungsflächen kann man sich in die moderne Welt von Elektronik, IT-Technik oder 3D-Druck hineinbewegen oder traditionelle Kulturtechniken wie Korb-

flechten oder Siebdruck kennenlernen – in jedem Fall gibt es für die Besucher viele Gelegenheiten, etwas selbst zu machen oder Dinge auszuprobieren«, verspricht Fassmann. Ein Highlight ist das »Fabmobil«, ein fahrendes Kunst- und Designlabor, das dank Unterstützung des Chemnitzer Unterneh-

mens Niles Simmons in der Stadt Station macht. Durch eine in den vergangenen Monaten entstandene Kooperation mit Maker-Enthusiasten in Tschechien konnte erstmals auch eine größere Zahl von Makern aus Pilsen für die Chemnitzer Schau gewonnen werden:

»Diese Zusammenarbeit wollen wir bis zum Kulturhauptstadtjahr 2025 konsequent ausbauen«, skizziert Katrin Hoffmann, Geschäftsführerin des Industrievereins Sachsen 1828 e. V., eines der Ziele für die kommenden Jahre.

Im Bidbook II der erfolgreichen Chemnitzer Bewerbung um den Titel der Europäischen Kulturhauptstadt spielt die europäische Maker-Szene eine herausgehobene Rolle. Entsprechend wird die diesjährige Maker Faire auch vom Chemnitzer Kulturhauptstadt-Büro unterstützt. Zum Auftakt der diesjährigen Maker-Faire steht ein erster Höhepunkt an:

Eine Kindervorlesung mit Shary Reeves, bekannt durch die Wissenssendung »Wissen macht Ah!« des Kika. In ihrer Experimentalvorlesung geht Reeves gemeinsam mit den jungen Zuschauer:innen zwischen sieben und zwölf Jahren so manchem wissenschaftlichen Geheimnis auf die Spur.

»Da ist Mitmachen angesagt, denn danach kann das Wissen in einem Quiz überprüft werden«, kündigt Brita Jacob von der Kinder-Uni der TU Chemnitz an, die das Ereignis gemeinsam mit den Veranstaltern organisiert hat. Einlass für die Kinder-Uni ist bereits ab 9 Uhr. Möglich wird Reeves' Auftritt dank Förderungen des Klub 2025 e. V. sowie der Kulturstiftung des Freistaates Sachsen.

Im »Fidibus-Contest« der Werbeagentur Haus E waren Anfang 2020 Kindergärten, Schulklassen und

Azulis aus Unternehmen der Region aufgerufen, funktionsfähige Marmelbahnen auf einer vorgegebenen Grundfläche zu konstruieren. Insgesamt 14 Marmelbahnen waren für den Wettbewerb eingereicht worden, im Internet unter [www.fidibus-contest.de](http://www.fidibus-contest.de) kann noch bis Samstag, den 17. Juli, um 12 Uhr über die kreativsten Konstruktionen abgestimmt werden.

»Umrahmt« wird der Maker-Faire-Sonntag von zwei Veranstaltungen des Chemnitzer Kultursommers, wie Dr. Ralf Schulze, Geschäftsführer der C<sup>3</sup> Chemnitzer Veranstaltungszentren GmbH, erklärt. Am 17. Juli zwischen 18 und 22 Uhr treten auf der Bühne im Brunnen unter anderem die Chemnitzer Formation Blond, der Bremer Rapper Tightill sowie Shelterboy auf. Eine musikalische Begleitung des Messegeschehens gibt es dann auch am Sonntag, 18. Juli, wenn – organisiert vom Bandbüro Chemnitz – zwischen 15 und 20 Uhr ebenfalls am Stadthallenbrunnen heimische Bands wie Meniak, Baumarkt oder Noxious Noise ihren Sound in die Innenstadt bringen.

Erstmals eine Fortsetzung speziell für Schulklassen findet die Maker Faire Sachsen vom 19. bis 21. Juli, wenn Industrieverein, Kreatives Chemnitz und C<sup>3</sup> zur »Make Chemnitz« einladen. »Wir führen die Make Chemnitz 2021 als Pilotprojekt durch, das unser Sicht das Potenzial hat, bis ins Kulturhauptstadtjahr 2025 fortgeführt und weiterentwickelt zu werden«, so Katrin Hoffmann, Geschäftsführerin des Industrievereins Sachsen 1828 e. V. ■

Alle Informationen zu den beiden Projekten gibt es im Internet unter: [www.maker-faire-sachsen.de](http://www.maker-faire-sachsen.de)

## Die (Wild-)Katze im Sack

»Wildkatzenrucksack«  
für Chemnitzer Wildgatter

Wildkatzen sind seit wenigen Jahren wieder in Sachsens Wäldern ansässig. Um Kinder und Jugendliche schon früh für die Themen Biodiversität und Wildkatze zu sensibilisieren, hat der BUND Sachsen ein besonderes Konzept zur Umweltbildung initiiert: die »Wildkatzenrucksäcke«.

Nachdem das NaturparkHaus in Bad Dübau und die Kreisnatur- schutzstation Gräfenmühle im Landkreis Zwickau einen Rucksack erhalten haben, hat seit Montag nun auch das Chemnitzer Wildgatter einen »Wildkatzenrucksack«. Die sogenannten »Wildkatzenrucksäcke« – eine kompakte Sammlung von Materialien – informieren Kin-

der und Jugendliche spielerisch über das Vorkommen und die Bedürfnisse der Wildkatze und anderer Waldbewohner.

Alle Materialien werden im Rucksack verstaut und können zum Beispiel in den Wald – den Lebensraum der Wildkatzen – mitgenommen und ausprobiert werden.

Zu den Aktivitäten mit dem Rucksack gehört die Unterscheidung von Tier- und Pflanzenarten sowie das spielerische Nahebringen von verschiedenen Zusammenhängen in der Natur. Der Inhalt des Rucksacks ist für Kinder ab sechs Jahren geeignet. Die Förderung des Projektes erfolgt durch den Naturschutzfonds der Sächsischen Landesstiftung Natur und Umwelt.

Die Haltung von Wildkatzen im Wildgatter Oberrabenstein hat eine lange Tradition, da dort ausschließlich europäische Wildtierarten gezeigt werden.

Seit Dezember 2019 leben die Tiere in einer neuen, vom Förderverein des Tierparks finanzierten Anlage. Mit Eröffnung eben dieser Anlage zog auch ein neues Katzenpaar dort ein. Es hatte bereits zweimal Nachwuchs. Aktuell leben fünf Tiere auf der großzügigen Anlage: die beiden Elterntiere und der dreifache Nachwuchs vom März dieses Jahres.

Das Wildgatter Oberrabenstein wird für die pädagogische Arbeit vor allem bei Themen wie »Einheimische Tierarten« oder »Der Wald als Lebensgemeinschaft« genutzt.

Die Möglichkeit, mit Hilfe des Wildkatzenrucksacks Tier- und Pflanzenarten zu unterscheiden, fügt sich gut in den sächsischen Lehrplan für Grundschulen ein. ■

[www.tierpark-chemnitz.de](http://www.tierpark-chemnitz.de)  
[www.bund-sachsen.de](http://www.bund-sachsen.de)



Wildkatzen sind in Sachsens Wäldern seit wenigen Jahren wieder ansässig. Um Kinder und Jugendliche für Biodiversität und Artenschutz zu sensibilisieren, erhielt auch das Wildgatter Oberrabenstein einen sogenannten »Wildkatzenrucksack«. Foto: BUND/Thomas Stephan



# Mit der Bahn nach Limbach-Oberfrohna

**Der Verkehrsverbund Mittelsachsen, die CVAG und die Stadt Chemnitz laden Bürger:innen zu einer Informationsveranstaltung zur Stufe 4 des Chemnitzer Modells am 22. Juli ein.**

Die Stufe 4 des Chemnitzer Modells sieht vor, dass eine Bahnverbindung nach Limbach-Oberfrohna gebaut wird. Zu diesem Abschnitt des Netzausbaus laden der VMS, die CVAG sowie die Stadt Chemnitz am 22. Juli zwischen 16 und 19 Uhr zu einer Infoveranstaltung ins Foyer des Carlowitz Congresscenters ein.

Dort beantworten Expertinnen und Experten der drei Projektbeteiligten alle offenen Fragen zum Stand der Bahnstrecke und möchten Anregungen aus der Bürgerschaft in den weiteren Prozess einbinden. Zur Veranstaltung wird es fünf Thementische geben:

- Das Chemnitzer Modell
- Planung/Infrastruktur
- Betriebsprogramme
- Stadtentwicklung
- Umwelt/Mobilität



Während der Veranstaltung können Interessierte zu jedem Zeitpunkt zum Meinungs- und Informations-

austausch hinzustoßen und den Expert:innen Fragen stellen. Um vorherige Anmeldung zur Veran-

staltung an [info@vms.de](mailto:info@vms.de) wird gebeten.

Fotomontage: VMS/Brumm

■ [www.chemnitzer-modell.de](http://www.chemnitzer-modell.de)  
[www.chemnitz.de/chemnitzer\\_modell](http://www.chemnitz.de/chemnitzer_modell)

## Bürgerbeteiligung mit der Nomic-App

Ab heute steht die Smartphone-App Nomic zum Download bereit. Alle Interessenten und Freunde der nachhaltigen Mobilität können damit in Echtzeit ihre Wege aufzeichnen und Rückmeldungen zu Orten in Chemnitz geben. Die App ist für alle Androidsysteme entwickelt und steht unter dem Namen »Nomic« im Google Play Store kostenfrei zum Download zur Verfügung.

Mit der App können die Nutzer:innen ihre zurückgelegten Wege und besuchten Orte bewerten. Kriterien für die Bewertung sind beispielsweise die Attraktivität des Weges allgemein oder die wahrgenommene Verkehrssicherheit. Hierzu zählen beispielsweise auch die Beleuchtungsverhältnisse bei Dunkelheit.

Die gemeldeten Verbesserungsvorschläge für den Fuß- und Radverkehr sind zum einen ein wichtiges Feedback an die Stadtverwaltung, denn mit den Erkenntnissen können kleine Verbesserungen zügig umgesetzt werden. Zum anderen dienen die Wegeaufzeichnungen dem Forschungsprojekt, um Einblicke in das alltägliche Chemnitzer Mobilitätsverhalten zu erlangen. Durch die Nutzung der App wird so aktiv der

Aufbau eines nachhaltigen Mobilitätsbewusstseins und -verhaltens unterstützt. Weiterhin enthält die App zahlreiche Informationen rund um die Mobilität in Chemnitz und verweist auf öffentliche Bekanntmachungen, aktuelle Baustellen und auch auf den Wetterbericht.

Die App wurde vom Fraunhofer-Institut für Arbeitswirtschaft und Organisation entwickelt und ist ein weiteres Angebot der Bürgerbeteiligung im Verbundprojekt Nomic (Neues urbanes Mobilitätsbewusstsein in Chemnitz). In Zusammenarbeit mit der Technischen Universität Dresden und der Technischen Universität Chemnitz wird die Stadtverwaltung die Hinweise und Bewertungen untersuchen und möchte diese in die künftige Gestaltung von Verkehrsanlagen integrieren.

Darüber hinaus können Bürgerinnen und Bürger auch weiterhin die Online-Plattform [www.nomic.city](http://www.nomic.city) für weiterführende Informationen, Ergebnisse des Verbundprojekts und zur Beteiligung nutzen. Das Projekt wird gefördert vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF).

■ [www.nomic.city](http://www.nomic.city)

**NUMIC**  
NEUES URBANES MOBILITÄTS-  
BEWUSSTSEIN IN CHEMNITZ

Baut ein Parklet mit uns  
Zeisigwaldstraße / Heinrich-Schütz-Straße

Anmeldung bis 25.7. an: [numeric@stadt-chemnitz.de](mailto:numeric@stadt-chemnitz.de)

25.8.2021 Kick-off      21. & 22.9.2021 Aufbau

11.9.2021 Workshop

Weiteres Nomic-Projekt: Parklets. Handwerker und solche, die es noch werden möchten, können sich bis zum 25. Juli unter [numeric@stadt-chemnitz.de](mailto:numeric@stadt-chemnitz.de) für einen Parklet-Kurs anmelden. Unter der fach- und sachkundigen Anleitung von Mitarbeitern des Holzkombinates Chemnitz wird ein Parklet mit Pflanzkübel gebaut – Aufbau und Anstrich sowie die Bepflanzung erfolgen ebenfalls unter Anleitung. Parklets sind Stadtmöbel, die meist auf ehemalige Parkflächen gestellt werden. So werden sie Teil grüner Oasen.

## Eröffnung: »Wall of Femme«

Am Sonntag um 18 Uhr eröffnet die erste »Wall of Femme – Urban Art Base« im Kulturhaus Arthur in der Hohen Straße 33. Dort bekommen weibliche, nichtbinäre und Transmenschen ihren eigenen Raum, um ihre Kunst ausleben und ihren eigenen Stil finden zu können – frei von der männlichen Dominanz der Urban-Art-Szene.

Die Base soll auch ein Ort der Vernetzung und des Austausches sein, an dem man gemeinsam kreativ werden und Ideen entwickeln kann.

Der Eintritt zur Eröffnung ist frei. An diesem Abend wird die Initiatorin Fragen beantworten und erste Werke aus einem Workshop werden gezeigt. Die beiden Schirmfrauen Pia Hamann, die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Chemnitz, und Anja Richter, die Kuratorin des Museums Gunzenhauser, eröffnen die Urban Art Base.

## Korrektur: »Lautstärke ist weiblich!«

Im der Amtsblatt-Ausgabe 27 ist ein Fehler passiert: Der Poetry Slam »Lautstärke ist weiblich fand bereits am 4. Juli statt, nicht am 24. Juli. ■



## 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz für die vorübergehende Unterbringung von Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten und über deren Gebührenerhebung (Unterbringungssatzung)

### 1. Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz für die vorübergehende Unterbringung von Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten und über deren Gebührenerhebung (Unterbringungssatzung) vom 21.06.2021

Aufgrund eines Beschlusses der Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE / Die PARTEI und der Fraktionsgemeinschaft Bündnis 90 / Die Grünen beschließt der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 02.06.2021 (TOP 8.7) mit Beschluss-Nr. BA 027/2021 die Satzung der Stadt Chemnitz für die vorübergehende Unterbringung von Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten und über deren Gebührenerhebung (Unterbringungssatzung) vom 06.12.

2017, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 50 vom 15.12.2017

wie folgt zu ändern:

#### § 1 Änderung des § 5 Abs. 7

Die fachlich zuständigen Bediensteten des Sozialamtes der Stadt Chemnitz oder von ihnen notwendig beauftragte Dritte sind, soweit ein auf Tatsachen gestützter Anlass bzw. Grund vorliegt, berechtigt, die dem in § 2 bestimmten Personenkreis zur Nutzung überlassenen Wohneinheiten in Gemeinschaftsunterkünften sowie in angemieteten Räumlichkeiten für dezentrales Wohnen zu öffnen oder zu betreten, soweit erweislich Gefahr im Verzuge besteht und deshalb eine ansonsten wenigstens fünf Tage vor

dem beabsichtigten Betreten vorzunehmende Anmeldung zum Besuch aus Betreuungs-, Kontroll- und sonstigen durch den Satzungszweck gerechtfertigten Gründen nicht vertretbar erscheint. Das Öffnen und Betreten von Wohnungen zur Vollziehung gerichtlicher Beschlüsse und gesetzlich vorgesehener Aufgaben der Gefahrenabwehr bleibt unberührt.

#### § 2 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Chemnitzer Amtsblatt in Kraft.

Chemnitz, 02.07.2021

**Sven Schulze** // Oberbürgermeister (Dienstsiegel)

KARRIERECHANCEN  
IN CHEMNITZ



Wir suchen für die Kunstsammlungen Chemnitz unbefristet mit 32 Wochenstunden einen

KUSTOS CARLFRIEDRICH  
CLAUS ARCHIV, KURATOR (M/W/D)

Kennziffer: 49/06

---

Wir suchen für das Stadtplanungsamt befristet bis 10.04.2023 in Vollzeit einen

STADTPLANER (M/W/D)

Kennziffer: 61/04

---



Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter Angabe der Kennziffer. Stellenausschreibung und Zugang zum Bewerbungsportal unter: [www.chemnitz.de/jobs](http://www.chemnitz.de/jobs)



CHEMNITZ

KULTURHAUPTSTADT  
EUROPAS 2025

### Aktuelle Vergaben VOL und VgV der Stadt Chemnitz

#### Erneuerung ELS-Server (Blade-center) IRLS Chemnitz (3 Lose)

Los 1: ThinkSystem D2 Enclosure

Los 2: Software

Los 3: Erweiterung Backupserver

Vergabenummer: 10/37/21/011

Auftraggeber: Stadt Chemnitz

Art der Vergabe: offenes Verfahren

Ausführungsort: Chemnitz

#### Leasing von 4 fabrikneuen Fahrzeugen mit Elektroantrieb

Vergabenummer: 10/10/21/048

Auftraggeber: Stadt Chemnitz

Art der Vergabe: öffentliches Verfahren

Ausführungsort: Chemnitz

#### Kauf eines mobilen Holzzerkleinerers als Anhänger

Vergabenummer: 10/10/21/050

Auftraggeber: Stadt Chemnitz

Art der Vergabe: öffentliches Verfahren

Ausführungsort: Chemnitz

#### Kauf von 2 fabrikneuen Transportern

Los 1: Transporter mit Kastenaufbau

Los 2: Kleintransporter mit

Kastenaufbau

Vergabenummer: 10/10/21/047

Auftraggeber: Stadt Chemnitz

Art der Vergabe: öffentliches Verfahren

Ausführungsort: Chemnitz

#### Rahmenvertrag für die Bereitstellung von Asphaltmischgut

**Wichtig: Es werden nur Bieter zugelassen, mit Asphaltmischwerk im Stadtgebiet Chemnitz bzw. im Umkreis von maximal 10 km von Chemnitz.**

Vergabenummer: 10/66/21/005

Auftraggeber: Stadt Chemnitz

Art der Vergabe: öffentliches Verfahren

Ausführungsort: Chemnitz

#### Kauf von 3 fabrikneuen Transportern mit Pritschenaufbau

Los 1: Transporter mit Doppelkabine und Allradantrieb

Los 2: Transporter mit Einzelkabine und Allradantrieb

Los 3: Transporter mit Einzelkabine

Vergabenummer: 10/10/21/049

Auftraggeber: Stadt Chemnitz

Art der Vergabe: öffentliches Verfahren

Ausführungsort: Chemnitz

### Allgemeine Hinweise zu Vergaben von Bauleistungen nach VOB sowie Architekten- & Ingenieurdienstleistungen

Die Vergaben werden veröffentlicht unter:

<https://www.evergabe.de> und im Oberschwellenbereich auch unter:

<http://simap.ted.europa.eu/>.

Ansprechpartner ist die Zentrale Vergabestelle im Rechtsamt:

E-Mail: [zvs@stadt-chemnitz.de](mailto:zvs@stadt-chemnitz.de)

Anschrift: Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz.

### Allgemeine Hinweise zu Vergaben nach VOL und VgV

Die Vergaben von Leistungen im nationalen Bereich werden veröffentlicht unter:

<http://www.chemnitz.de>

<http://www.evergabe.de> und

<http://www.bund.de> sowie im Amtsblatt Chemnitz.

Die Leistungen für EU-Vergaben stehen für einen uneingeschränkten und vollständig direkten Zugang

gebührenfrei unter <http://www.evergabe.de/unterlagen> unter Angabe der Vergabenummer zur Verfügung, sowie unter <http://www.simap.ted.europa.eu>.

Den Presstext finden Sie zusätzlich auf der Web-

seite der Stadt Chemnitz unter: <http://www.chemnitz.de/ausschreibung> veröffentlicht.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Submissionsstelle VOL:

Frau Beck

Tel.: 0371/ 488 1067, Fax: 0371/ 488 1090

E-Mail: [vol.submissionsstelle@stadt-chemnitz.de](mailto:vol.submissionsstelle@stadt-chemnitz.de)

Öffnungszeiten:

Montag – Donnerstag: 8.00 – 12.00 Uhr und

13.00 – 15.00 Uhr

Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Impressum



**CHEMNITZ**  
KULTURHAUPTSTADT  
EUROPAS 2025

**HERAUSGEBER**

Stadt Chemnitz

Der Oberbürgermeister

**SITZ**

Markt 1, 09111 Chemnitz

**AMTLICHER UND REDAKTIONELLER TEIL  
DES AMTSBLATTES**

**Chefredakteur**

Matthias Nowak

**Redaktion**

Monika Ehrenberg

Tel. 0371 488-1533

Fax 0371 488-1595

**VERLAG**

Verlag Anzeigenblätter GmbH Chemnitz

Brückenstraße 15, 09111 Chemnitz

Tel. 0371 656-20050

Fax 0371 656-27005

Abonnement mtl. 11,- €

**GESCHÄFTSFÜHRUNG**

Tobias Schniggenfittig

**ANZEIGENTEIL VERANTWÖRTLICH**

**Objektleitung**

Kerstin Schindler, Tel. 0371 656-20050

**Anzeigenberatung**

Petra Holland-Müller, Tel. 0371 656-20053

**Reklamationen**

Tel. 0371 656-22100

[qm@cvd-mediengruppe.de](mailto:qm@cvd-mediengruppe.de)

**SATZ** // Page Pro Media GmbH – Chemnitz

**DRUCK** // Chemnitzer Verlag und Druck

GmbH & Co. KG

**VERTRIEB** // VDL Sachsen Holding GmbH & Co.

KG, Winkhoferstraße 20, 09116 Chemnitz

**E-MAIL** // [amtsblatt@blick.de](mailto:amtsblatt@blick.de)

Zur Zeit gilt die Anzeigenpreis-

liste Nr. 14 vom 01.01.2020





## Bekanntmachung der Stadt Chemnitz nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben Sanierung eines ehem. Kontor- und Lagergebäude zum Wohngebäude für studentisches und altersgerechtes Wohnen, Errichtung eines Anbaus mit Schank- und Speisewirtschaft mit mehr als 40 Gastplätzen im Erdgeschoss

**Baugrundstück:** Further Straße 8 a, b, c, Flurstück 55/42 der Gemarkung Schloßchemnitz

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, wird folgendes bekannt gemacht: Das Baugenehmigungsamt der Stadt Chemnitz als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 05.07.2021 eine Baugenehmigung, einschließlich einer Befreiung von den Abstandsflächen, mit dem Aktenzeichen 19/4679/4/BE im Genehmigungsverfahren nach § 64 SächsBO mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

Die Baugenehmigung für das o. g. Vorhaben auf dem angegebenen Grundstück / Flurstück, wird unter Nebenbestimmungen erteilt. Die Baugenehmigung enthält Bedingungen, Auflagen und Auflagenvorbehalte. Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann inner-

halb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservicestelle der Stadt Chemnitz einzulegen.

Der Widerspruch kann in der elektronischen Form durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@stadt-chemnitz.de-mail.de Bei rechtsanwaltlicher Vertretung kann der Widerspruch auch über das besondere Behördenpostfach (beBPo) erhoben werden und ist an das beBPo „Stadt Chemnitz“ zu richten.

**Hinweise:** Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die

oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

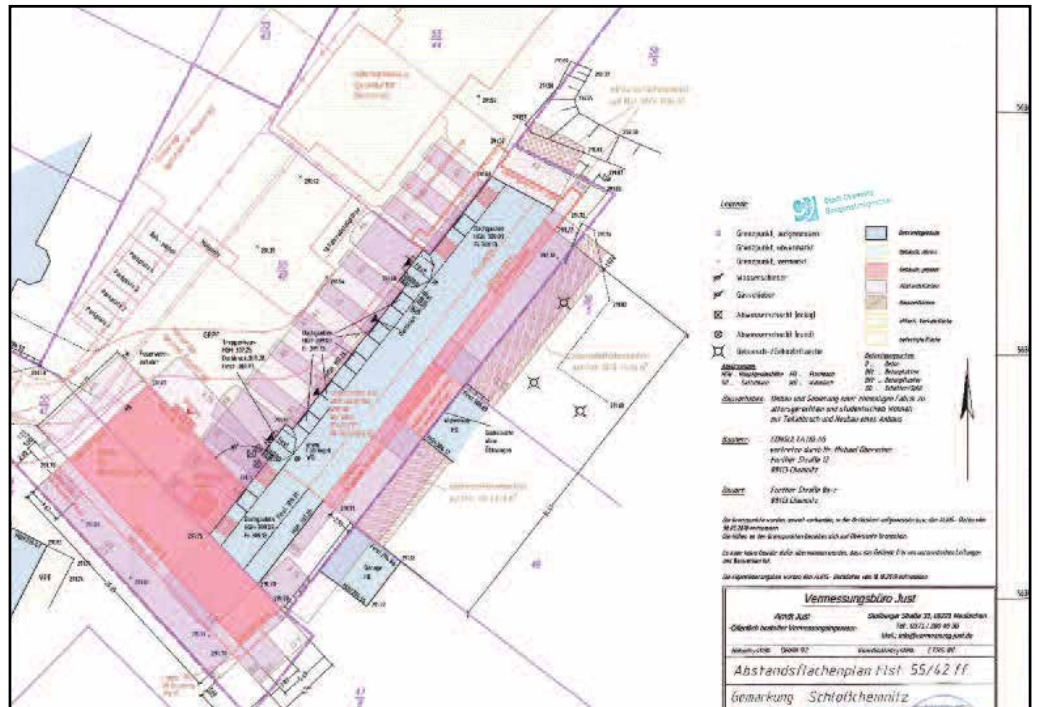
Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Baugenehmigungsamt der Stadt Chemnitz, Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz, während der Sprechzei-

ten eingesehen werden. Sprechzeiten: montags und freitags 9 bis 12 Uhr, donnerstags 9 bis 18 Uhr Eine telefonische Terminvereinbarung, Telefon (0371) 488-6301, ist derzeit zwingend erforderlich. Bitte beachten Sie dazu die aktuellen Hinweise auf www.chemnitz.de und

dem Dienstleistungsportal der Stadt Chemnitz <https://chemnitz.de/dienstleistungsportal>.

Chemnitz, 08.07.2021

**Sabine Strobel //**  
 Amtsleiterin Baugenehmigungsamt





## Träger für die Bürgerplattform Mitte-Ost und Süd-Ost ab dem 01.01.2022 gesucht

### Was ist eine Bürgerplattform?

In Chemnitz arbeiten in allen Stadtgebieten Bürgerplattformen als freiwilliger Zusammenschluss von engagierten Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen und anderen Akteuren (z. B. Firmen, Wohnungsunternehmen, Kirchengemeinden). Eine Bürgerplattform besteht aus einer ehrenamtlichen Steuerungsgruppe mit Vertretern der Stadtteile und einem Träger für die Organisation und Verwaltung der Bürgerplattform, bei dem ein Koordinator angestellt ist. In ihr werden verschiedene Belange des jeweiligen Stadtgebietes aufgegriffen und gegenüber dem Stadtrat und der Verwaltung thematisiert. Ziel ist, die Lebensqualität und Teilhabe in den Stadtgebieten zu stärken und zu verbessern.

### Für die Bürgerplattformen in den Stadtgebieten

- **Mitte Ost mit den Stadtteilen Gablenz und Yorckgebiet und**
- **Süd-Ost mit den Stadtteilen Hartau, Erfenschlag, Reichenhain, Adelsberg**

**werden zum 01.01.2022 neue Träger gesucht.**

In diesen Stadtgebieten bestehen bereits Bürgerplattformen und aktive Steuerungsgruppen mit Vertretern aus den verschiedenen Stadtteilen. Als Träger der Bürgerplattformen kommen Vereine, Initiativen, Verbände, oder anerkannte freie Träger der Jugend- und Sozialhilfe infrage, die im je-

weiligen Stadtgebiet regional vernetzt sind und die Arbeit mit den bestehenden Steuerungsgruppen fortsetzen und weiterentwickeln wollen. Die Träger sollen die Bürgerplattformen darin unterstützen, dass sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennende Akteure aus mehr als der Hälfte der Stadtteile des Gebiets, an der Arbeit der Bürgerplattform beteiligen. Die Betreuung mehrerer Bürgerplattformen durch einen Träger ist ausgeschlossen.

### Welche Unterstützung ist möglich?

Die Stadt Chemnitz stellt für den Betrieb der Bürgerplattform neben Personal- und Sachkosten ein Bürgerbudget zur Verfügung. Dieses beträgt 1,61 € je Einwohner und dient der Umsetzung von Veranstaltungen und Projekten in den Stadtteilen. Der Träger ist in Zusammenarbeit mit der Steuerungsgruppe verantwortlich für den sachgerechten Einsatz des Bürgerbudgets und für die Abrechnung und Dokumentation.

Die Höhe des Personal- und Sachkostenbudgets bemisst sich ebenfalls an der Einwohnerzahl und ist wie folgt festgelegt:

Bürgerplattform Mitte-Ost:  
 Personal: 30 Wochenstunden für Koordinator:in, 37.500 € / Jahr  
 Sachkosten: 3.000 € / Jahr

Bürgerplattform Süd-Ost:  
 Personal: 20 Wochenstunden für Koordinator:in, 25.000 € / Jahr  
 Sachkosten: 2.500 € / Jahr

### Einreichung einer Interessenbekundung

Sie sind mit Ihrem Verein/Ihrer Institution gut vernetzt und können sich die Zusammenarbeit mit Akteuren in Ihrem Stadtgebiet vorstellen? Dann teilen Sie uns dies bitte **bis 15.09.2021** mit: Stadt Chemnitz, Oberbürgermeister, Geschäftsbereich Grundsatz und Stadtrat, 09106 Chemnitz oder per E-Mail: [beteiligung@stadt-chemnitz.de](mailto:beteiligung@stadt-chemnitz.de)

Die Stadt Chemnitz freut sich über die Einreichung einer schriftlichen Interessenbekundung zur Betreuung einer Bürgerplattform als Träger. Bitte legen Sie dazu einen Nachweis über Ihre Rechtsform sowie ein erstes Grobkonzept für die Bürgerplattform bei und stellen Sie dar, warum Sie ein geeigneter Träger sein können. Die Anerkennung der Trägerschaft der Bürgerplattform wird durch den Stadtrat nach § 31 der Hauptsatzung beschlossen. Ziel ist eine Beschlussfassung im Stadtrat im Herbst 2021.

Weitere Hinweise zur Anerkennung als Träger einer Bürgerplattform und zu Voraussetzungen einer finanziellen Förderung finden Sie unter [www.chemnitz.de/ausschreibungen](http://www.chemnitz.de/ausschreibungen) für Fragen stehen Ihnen außerdem Frau Günther, Tel. 0371 488 1570, E-Mail: [sabine.guenther@stadt-chemnitz.de](mailto:sabine.guenther@stadt-chemnitz.de) oder das Bürgerbüro des Oberbürgermeisters, Tel. 0371 488 1512, E-Mail: [beteiligung@stadt-chemnitz.de](mailto:beteiligung@stadt-chemnitz.de) zur Verfügung.



Wir suchen zum nächstmöglichen Termin für das Rechnungsprüfungsamt einen:

**FINANZWIRTSCHAFTLICHEN PRÜFER (M/W/D)**  
 Kennziffer: 14/02

Wir suchen zum nächstmöglichen Termin unbefristet bis für das Ordnungsamt einen:

**VOLLZUGSBEDIENSTETEN VERKEHRSÜBERWACHUNG (M/W/D)**  
 Kennziffer: 32/08

Wir suchen zum nächstmöglichen Termin für das Schulrechenzentrum mehrere:

**SACHBEARBEITER INFORMATIONSTECHNIK (M/W/D)**  
 Kennziffer: 40/13

Wir suchen zum 01.08.2021 befristet bis vorerst 31.08.2022 für das Tiefbauamt einen:

**VERKEHRSPLANER (M/W/D)**  
 Kennziffer: 66/10

Wir suchen zum nächstmöglichen Termin für das Grünflächenamt unbefristet mehrere:

**FORSTWIRTE (M/W/D)**  
 Kennziffer: 67/11



Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter Angabe der Kennziffer. Stellenausschreibung und Zugang zum Bewerbungsportal unter: [www.chemnitz.de/jobs](http://www.chemnitz.de/jobs)



**CHEMNITZ**  
 KULTURHAUPTSTADT  
 EUROPAS 2025



## Ausschreibungen der Stadt Chemnitz für Märkte lt. Marktkalender 2022

Bei den durch die Stadt Chemnitz veranstalteten Märkten handelt es sich um festgesetzte Veranstaltungen lt. § 69 Gewerbeordnung (GewO).

### 1. Wochenmärkte

Die Stadt Chemnitz veranstaltet 2022 nachfolgende Wochenmärkte.

Markt/Neumarkt:

**04.01. – 26.03.22**

Di – Fr 9 – 16 Uhr, Sa 9 – 13 Uhr

**29.03. – 24.05.22**

Di – Fr 9 – 17 Uhr, Sa 9 – 13 Uhr

**31.05. – 05.11.22**

Di – Fr 9 – 17 Uhr, Sa 9 – 13 Uhr

am: **09.04. + 16.04.22**

Sa 9 – 15 Uhr (Frühlingsmarkt)

**10.09.22**

Sa 9 – 15 Uhr (Herbst- und

Erntewoche)

Rosenhof:

**25.05. - 28.05.22** (außer 26.05.22)

Mi + Fr 9 – 17 Uhr, Sa 9 – 13 Uhr

(Verlagerung Hutfestival)

Am Wall

**08.11. – 23.12.22** (außer 16.11.22),

Di – Fr 9 – 16 Uhr sowie

**12. + 19.11.22** Sa 9 – 13 Uhr

**30. + 31.12.22**

Fr 9 – 15 Uhr/Sa 9 – 12 Uhr

Ernst-Enge-Straße:

**03.01. – 30.12.22**

Mo – Fr 9 – 17 Uhr, Sa 8 – 12 Uhr

**24. + 31.12.22** Sa 8 – 12 Uhr

### Teilnehmerkreis:

Auf dem Wochenmarkt dürfen die im § 67 Abs. 1 GewO festgelegten Gegenstände feilgeboten werden. Gemäß § 68a GewO sind Imbissgeschäfte ebenfalls zulässig.

### Bewerbungen:

Interessenten richten ihren Antrag auf Zulassung zum Chemnitzer Wochenmarkt unter Verwendung des Formblattes (zu erhalten unter: Chemnitz.de > Dienstleistungsportal > nach Themen > Marktwesen > Markt: Teilnahme am Chemnitzer Wochenmarkt) ausgefüllt bis zum letzten Werktag im Monat November an die Stadt Chemnitz, Ordnungsamt – Abt. Gewerbe, Veranstaltungen, Märkte – Sg Veranstaltungen, Marktwesen, 09106 Chemnitz. Tageszulassungen sind mit den Mitarbeitern Marktwesen abzustimmen. Nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Bewerbungen werden berücksichtigt.

### Zulassungen:

1. Die Zulassung zu den Wochenmärkten kann für einen Tag, einen Monat bzw. längstens für ein Kalenderjahr nach pflichtgemäßem Ermessen erfolgen.  
 2. Die Stadt Chemnitz berücksichtigt bei der Zulassung eines Wochenmarktstandplatzes die marktspezifischen Erfordernisse, insbesondere a) das bereits vorhandene Warenangebot auf dem Markt b) den Grundsatz Erzeuger vor Händler c) die zeitliche Reihenfolge des Bewerbungseinganges (Warteliste).  
 3. Für die Veranstaltung, die Zulassung von Teilnehmern und die betreffenden Kostenentscheidungen gelten die

- Chemnitzer Marktsatzung sowie
- Satzung der Stadt Chemnitz zur Erhebung von Gebühren für

die Nutzung von Marktflächen der Stadt Chemnitz in ihrer jeweils gültigen Fassung (insoweit wird eindringlich empfohlen, hierzu rechtzeitig und ggf. wiederholt Einsicht auf der Homepage der Stadt Chemnitz zu nehmen).

### 2. Spezialmärkte

#### Pflanz- und Blumenmarkt 2022

Die Stadt Chemnitz veranstaltet 2022 auf dem Markt einen Pflanz- und Blumenmarkt.

### Verkaufszeit:

**01.05.22, 8 – 14 Uhr**

### Teilnehmerkreis:

Beschicker mit folgenden Angeboten werden zugelassen:

- Schnittblumen, Topfpflanzen, Trockengestecke
- Blumenbindereien
- Saat- und Pflanzgut
- Ton und Keramik wie Vasen, Pflanzkübel, Gartenkeramik
- Gartengeräte
- Gartenmöbel
- Gartenzubehör
- Literatur zum Thema Garten
- Korbwaren
- Imbiss und Getränkeauschank
- Eis
- Backwaren
- Zusatzangebote, die im besonderen Maße dem Charakter des Marktes entsprechen

### Bewerbungen:

Interessenten richten ihren Antrag auf Zulassung zum Chemnitzer Pflanz- und Blumenmarkt, unter Verwendung des Formblattes (zu erhalten unter: Chemnitz.de > Dienstleistungsportal > nach Themen > Marktwesen > Markt: Teilnahme am Pflanz- und Blumenmarkt beantragen), ausgefüllt bis zum letzten Werktag im Monat Februar an die Stadt Chemnitz, Ordnungsamt – Abt. Gewerbe, Veranstaltungen, Märkte – Sg Veranstaltungen, Marktwesen, 09106 Chemnitz. Nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Bewerbungen werden berücksichtigt.

### Zulassungen:

1. Die Zulassung erfolgt für den Veranstaltungstag nach pflichtgemäßem Ermessen.  
 2. Die Stadt Chemnitz berücksichtigt bei der Zulassung die marktspezifischen Erfordernisse.  
 3. Für die Veranstaltung, die Zulassung von Teilnehmern und die betreffenden Kostenentscheidungen gelten die

- Chemnitzer Marktsatzung sowie
- Satzung der Stadt Chemnitz zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Marktflächen der Stadt Chemnitz

in ihrer jeweils gültigen Fassung (insoweit wird eindringlich empfohlen, hierzu rechtzeitig und ggf. wiederholt Einsicht auf der Homepage der Stadt Chemnitz zu nehmen).

Bei zu geringer Anzahl (mindestens 8) zulassungsfähiger und geeigneter Bewerber (außerhalb der Sortimente Imbiss und Getränkeauschank, Eis, Backwaren) findet der Markt nicht statt.

#### Markt zum Verkauf von Grabschmuck 2022

Die Stadt Chemnitz veranstaltet 2022 auf dem Fußweg Reichenhai-

ner Straße beidseitig, Höhe Friedhof und Kleingartenverein „Schreiberhain“ e. V., einen Markt zum Verkauf von Grabschmuck.

### Verkaufszeiten:

**22.10. – 20.11.22, 9 – 17 Uhr**

### Teilnehmerkreis:

Beschicker mit folgenden

Angeboten werden zugelassen:

- Grabschmuck, Kränze, Friedhofsgestecke, Reisig, als Nebensortiment Blumen

### Bewerbungen:

Interessenten richten ihren Antrag auf Zulassung zum Verkauf von Grabschmuck, unter Verwendung des Formblattes (zu erhalten unter: Chemnitz.de > Dienstleistungsportal > nach Themen > Marktwesen > Markt: Teilnahme am Markt zum Verkauf von Grabschmuck beantragen), ausgefüllt bis zum letzten Werktag im Monat September an die Stadt Chemnitz, Ordnungsamt – Abt. Gewerbe, Veranstaltungen, Märkte – Sg Veranstaltungen, Marktwesen, 09106 Chemnitz. Es werden nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Bewerbungen berücksichtigt.

### Zulassungen:

1. Die Zulassung kann für einen oder mehrere Tage oder den gesamten Zeitraum nach pflichtgemäßem Ermessen erfolgen.  
 2. Die Stadt Chemnitz berücksichtigt bei der Zulassung die marktspezifischen Erfordernisse.  
 3. Für die Veranstaltung, die Zulassung von Teilnehmern und die betreffenden Kostenentscheidungen gelten die

- Chemnitzer Marktsatzung sowie
- Satzung der Stadt Chemnitz zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Marktflächen der Stadt Chemnitz

in ihrer jeweils gültigen Fassung (insoweit wird eindringlich empfohlen, hierzu rechtzeitig und ggf. wiederholt Einsicht auf der Homepage der Stadt Chemnitz zu nehmen).

Bei zu geringer Anzahl (mindestens 5) zulassungsfähiger und geeigneter Bewerber findet der Markt nicht statt.

#### Chemnitzer Weihnachtsmarkt 2022

Die Stadt Chemnitz veranstaltet vom **25.11. – 23.12.22** auf dem Markt / Neumarkt / Rosenhof / Jakobikirchplatz / Innere Klosterstraße von Markt bis Jakobikirche / Richard-Möbius-Straße von Neumarkt bis Düsseldorfer Platz den Chemnitzer Weihnachtsmarkt.

### Verkaufszeiten:

**25.11.22, Fr 16 – 21 Uhr, 26.11. – 22.12.22, Mo – Do 10 – 20 Uhr, Fr – So 10 – 21 Uhr 23.12.22, Fr 10 – 20 Uhr**

### Es werden 160 Standplätze vergeben.

- 48 Plätze für händlerreine Holzhütten
- 7 Plätze für Schaustellergeschäfte
- 69 Holzhütten in der Größe von 7 m<sup>2</sup> zur Miete von der Stadt Chemnitz
- 35 Holzhütten in der Größe von 10 m<sup>2</sup> zur Miete von der Stadt Chemnitz
- 1 Holzhütte in der Größe von 7 m<sup>2</sup> zur tageweisen Überlassung an karitative Bewerber

### Teilnehmerkreis:

Beschicker mit folgenden Angeboten werden zugelassen:

1. Gruppe Weihnachtsartikel – 30 Standplätze, davon:  
 16 x Erzgebirgischer Holzweihnachtsschmuck  
 14 x sonst. Weihnachtsartikel

2. Gruppe Imbiss – 25 Standplätze, davon:

- 9 x Pfannengerichte
- 4 x Crepes + Baguettes
- 2 x Rauchwurst
- 1 x Suppen
- 3 x Fischgerichte
- 2 x Kartoffelgerichte
- 4 x Internationale Gerichte

3. Gruppe Heißgetränke – 15 Standplätze

4. Gruppe Backwaren – 13 Standplätze, davon:

- 6 x Stollen, Bäckereierzeugnisse
- 5 x Schmalzbackwaren und Waffeln
- 2 x Lebkuchen

5. Gruppe Süßwaren – 7 Standplätze

6. Gruppe Obst, Gemüse, Nüsse – 5 Standplätze

7. Gruppe Lebensmittel – 13 Standplätze, davon:

- 4 x Fleischereierzeugnisse
- 4 x Käse
- 5 x sonst. Lebensmittel

8. Gruppe Geschenke – 30 Standplätze, davon:

- 5 x Spielwaren
- 6 x Keramik
- 4 x Holzwaren
- 5 x Schmuck
- 4 x Glaswaren
- 6 x sonst. Geschenkartikel

9. Gruppe Textilien/Kleidung/ Schuhe – 11 Standplätze

10. Gruppe Schausteller – 7 Standplätze, davon:

- 3 x traditionelle Kinderkarussells
- 1 x Kindereisenbahn
- 1 x kleines Riesenrad
- 1 x Warenverlosung
- 1 x Geschicklichkeitsspiel

11. Gruppe Sonstiges – 4 Standplätze, davon:

- 3 x Standplätze für Angebote, die im besonderen Maße dem Charakter des Chemnitzer Weihnachtsmarktes entsprechen
- 1 x Standplatz für karitative Bewerber zur tageweisen Nutzung

### Teilnahmebedingungen:

- Der Verkauf erfolgt ausschließlich aus Holzhütten. Es können Holzhütten mit Grundflächen 7 m<sup>2</sup> und 10 m<sup>2</sup> von der Stadt Chemnitz gemietet werden. Es besteht kein Anspruch auf die Nutzung eigener Hütten.
- Speisen und Getränke dürfen nur mit einheitlich gestaltetem Mehrweggeschirr serviert werden.
- Einheitlich gestaltete Teller, Tassen und Schüsseln werden gegen eine Leihgebühr zur Verfügung gestellt.
- Das Geschirr muss an einer zentralen Spülstelle gereinigt werden. Der Spülvertrag ist vor Erteilung des Zuweisungsbescheides abzuschließen.

- Die Nutzung von Gasgeräten ist grundsätzlich nicht erlaubt. Für die Zubereitung von Speisen kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Der Betreiber muss über einen Qualifikationsnachweis zum sachgerechten Betreiben einer Flüssiggasanlage verfügen.
- 2 Standplätze können wochenweise vergeben werden.

### Bewerbungen:

Interessenten richten ihre Bewerbung formlos schriftlich bis zum **22.04.2022 (Posteingang)** an die Stadt Chemnitz, Ordnungsamt – Abt. Gewerbe, Veranstaltungen, Märkte – Sg Veranstaltungen, Marktwesen, 09106 Chemnitz. Daraufhin werden die Antragsunterlagen (Formblatt) sowie ein Kostenbescheid für die Bearbeitungsgebühr verschickt. Der Antragsteller nimmt am Auswahlverfahren teil, wenn die folgenden Antragsunterlagen am **30.04.2022 (Posteingang)** vollständig im Ordnungsamt der Stadt Chemnitz vorliegen:

1. vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Formblatt (Hinweise unter Chemnitz.de > Dienstleistungsportal > nach Themen > Marktwesen > Markt: Teilnahme am Chemnitzer Weihnachtsmarkt beantragen)
  2. Foto der Hütte / des Schaustellergeschäftes bzw. aussagefähiger, bewertbarer Gestaltungsvorschlag der dekorierten Hütte / des Schaustellergeschäftes bei Neuerwerb oder Neuanmietung einer standeigenen Hütte,
  3. Nachweis über die termingemäße Entrichtung der Bearbeitungsgebühr,
  4. Nachweis über gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke i. S. d. 2. Teils,
  3. Abschnitt der Abgabenordnung (AO) für die Nutzung der karitativen Hütte.
- Jede Bewerbung soll für jeweils nur ein Angebot erfolgen, bei einer Bewerbung für mehrere Angebote wird die Bewerbung einem Angebot zugeordnet. Die Bewerbungsunterlagen sind ausschließlich mit einem Aktendulli und ohne Aktenmappe zu heften. Auf das Laminieren der Fotos ist zu verzichten.

### Zulassungen:

1. Die Vergabe der Standplätze erfolgt nach der Richtlinie zur Regelung des Auswahlverfahrens für die Zulassung zum Chemnitzer Weihnachtsmarkt (Auswahlrichtlinie Chemnitzer Weihnachtsmarkt in der gültigen Fassung).  
 2. Für die Veranstaltung, die Zulassung von Teilnehmern und die betreffenden Kostenentscheidungen gelten die

- Chemnitzer Marktsatzung
  - Auswahlrichtlinie Chemnitzer Weihnachtsmarkt sowie
  - Satzung der Stadt Chemnitz zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Marktflächen der Stadt Chemnitz
- in ihrer jeweils gültigen Fassung (insoweit wird eindringlich empfohlen, hierzu rechtzeitig und ggf. wiederholt Einsicht auf der Homepage der Stadt Chemnitz zu nehmen).  
 3. Die Zulassung kann auch wochenweise beantragt werden.



## Ausschreibungen der Stadt Chemnitz für Märkte lt. Marktkalender 2022

Fortsetzung von Seite 17

### 3. Jahrmärkte

#### Frühlingsmarkt 2022

Die Stadt Chemnitz veranstaltet 2022 auf dem Chemnitzer Neumarkt einen Frühlingsmarkt.

#### Verkaufszeiten:

**07.04. – 16.04.22**

(außer 10.04. + 15.04.22)

Mo – Fr 9 – 17 Uhr, Sa 9 – 15 Uhr

#### Teilnehmerkreis:

Beschicker mit folgenden Angeboten werden zugelassen:

- ostertypische/frühlingshafte Sortimente (Keramik, Tischschmuck, Dekorationsartikel, Tischwäsche)
  - Backwaren (evtl. mit Schaubackofen oder anderen Schauhandwerken)
  - österliche Süßwaren, Eis
  - Räucherwaren
  - Käse
  - Eier
  - Obst und Gemüse
  - Blumen und Pflanzen, Osterzweige
  - Korbwaren
  - Woll-, Filz- und Naturerzeugnisse
  - unverpackte Lebensmittel, Verkauf von Glasgefäßen
  - Papier- und Schreibwaren, Bücher
  - Bekleidung (Saison Frühling/Sommer, Kinderkleidung)
  - Kinderspielzeug (vorzugsweise aus Holz)
  - Kinderattraktionen (Kinderfahrgeschäft, Kinderschminken, Kinderbasteln)
  - Imbiss und Getränkeausschank darunter: Langos  
Fisch  
internationaler Imbiss  
Grillimbiss  
Waffeln/Crêpes  
Schankwagen mit Außenbestuhlung  
Kaffeeausschank/Verkauf  
Weinverkauf,  
Weinverkostung  
sowie Ausschank  
vegetarische/  
vegane Gerichte
- Sortimente bzw. Angebote, die im besonderen Maße dem Charakter des Marktes entsprechen

#### Bewerbungen:

Interessenten richten ihren Antrag auf Zulassung zum Chemnitzer Frühlingsmarkt unter Verwendung des Formblattes (zu erhalten unter: Chemnitz.de > Dienstleistungsportal > nach Themen > Marktwesen > Markt: Teilnahme am Frühlingsmarkt beantragen) ausgefüllt **bis zum letzten Werktag im Monat Januar** an die Stadt Chemnitz, Ordnungsamt – Abt. Gewerbe, Veranstaltungen, Märkte – Sg Veranstaltungen, Marktwesen, 09106 Chemnitz. Mit dem Antrag auf Zulassung ist ein Foto

des Standes bzw. ein bewertbarer Gestaltungsvorschlag einzureichen. Auf das Laminieren des Fotos ist zu verzichten. Nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Bewerbungen werden berücksichtigt.

#### Zulassungen:

1. Die Zulassung kann für einen oder mehrere Tage oder den gesamten Zeitraum nach pflichtgemäßem Ermessen erfolgen.

2. Die Stadt Chemnitz berücksichtigt bei der Zulassung die markt-spezifischen Erfordernisse wie:

- das Aufstellen einer Holzhütte,
  - Teilnehmer, welche ihr Handwerk vor Ort demonstrieren sowie
  - die veranstaltungstypische Dekoration des Standes/der Hütte.
3. Für die Veranstaltung, die Zulassung von Teilnehmern und die betreffenden Kostenentscheidungen gelten die

- Chemnitzer Marktsatzung sowie
- Satzung der Stadt Chemnitz zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Marktflächen der Stadt Chemnitz

in ihrer jeweils gültigen Fassung (insoweit wird eindringlich empfohlen, hierzu rechtzeitig und ggf. wiederholt Einsicht auf der Homepage der Stadt Chemnitz zu nehmen).

Bei zu geringer Anzahl (mindestens 8) **zulassungsfähiger und geeigneter** Bewerber (außerhalb des Sortimentes Imbiss und Getränkeausschank) findet der Markt nicht statt.

#### Trödelmärkte 2022

Die Stadt Chemnitz veranstaltet 2022 Trödelmärkte auf dem Markt.

#### Verkaufszeiten:

**24.07. und 25.09.2022,**  
jeweils 9 – 16 Uhr

#### Zuweisung der Standplätze: ab 7 Uhr

#### Teilnehmerkreis:

- Anbieter von Gebrauchsgütern
- Imbiss- und Getränkeausschank darunter: Kaffee, Kuchen; Schankwagen mit Außenbestuhlung; Grillimbiss

Vom Angebot ausgeschlossen sind Restposten aus Aus- und Räumungsverkäufen, Konkurrenzwaren, Restexemplare von Buchaufträgen. Der Verkauf von Kraftfahrzeugen, Haushaltsgeräten, Möbeln (Großmöbel) sowie Hochfahrgeschäfte ist nicht möglich.

#### Bewerbungen:

Interessenten richten ihren Antrag auf Zulassung zum Chemnitzer Trödelmarkt, unter Verwendung des Formblattes, (zu erhalten unter: Chemnitz.de > Rathaus > Dienstleistungsportal und Formulare > nach

Themen > Marktwesen > Markt: Teilnahme am Trödelmarkt beantragen), ausgefüllt **bis drei Wochen vor Veranstaltungstag** an die Stadt Chemnitz, Ordnungsamt – Abt. Gewerbe, Veranstaltungen, Märkte – Sg Veranstaltungen, Marktwesen – 09106 Chemnitz. Es werden nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Bewerbungen berücksichtigt.

#### Zulassungen:

1. Die Zulassung kann für einen oder beide Tage nach pflichtgemäßem Ermessen erfolgen.

2. Die Stadt Chemnitz berücksichtigt bei der Zulassung die markt-spezifischen Erfordernisse.

3. Für die Veranstaltung, die Zulassung von Teilnehmern und die betreffenden Kostenentscheidungen gelten die

- Chemnitzer Marktsatzung sowie
- Satzung der Stadt Chemnitz zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Marktflächen der Stadt Chemnitz

in ihrer jeweils gültigen Fassung (insoweit wird eindringlich empfohlen, hierzu rechtzeitig und ggf. wiederholt Einsicht auf der Homepage der Stadt Chemnitz zu nehmen).

Bei zu geringer Anzahl (mindestens 12) **zulassungsfähiger und geeigneter** Bewerber findet der Markt nicht statt. Teilnehmer ohne eingereichtem Antragsformular können vorerst nicht berücksichtigt werden.

#### Herbst- und Erntewoche 2022

Die Stadt Chemnitz veranstaltet 2022 auf dem Chemnitzer Neumarkt eine Herbst- und Erntewoche.

#### Verkaufszeit:

**06.09. – 10.09.22,**  
Di – Fr 9 – 17 Uhr, Sa 9 – 15 Uhr

#### Teilnehmerkreis:

Beschicker mit folgenden Angeboten werden zugelassen:

- Herbstserzeugnisse/herbsttypische Sortimente (Keramik, Tischschmuck, Dekorationsartikel, Tischwäsche, Geschenkartikel)
- Backwaren (möglichst mit Schaubackofen oder anderen Schauhandwerken)
- Süßwaren
- Räucherwaren
- Käse
- Obst und Gemüse, Fruchtgemüse (u. a. Kartoffeln, Kürbisse)
- Blumen und Pflanzen, Gestecke, Zwiebelzöpfe
- Kräuter und Gewürze, Tee
- Holz-, Woll-, Filz- und Naturerzeugnisse
- Korbwaren
- unverpackte Lebensmittel, Verkauf von Glasgefäßen
- Papier- und Schreibwaren, Bücher

- Bekleidung (Saison Herbst / Winter, Kinderkleidung)
- Kinderattraktionen (Kürbisschnitzen, Kartoffeldruck, Kinderbasteln, Kinderschminken, Kinderfahrgeschäfte)
- Imbiss und Getränkeausschank davon: Langos  
Fisch  
Grillimbiss  
Zwiebelkuchen,  
Flammkuchen  
Ausschankwagen + Außenbestuhlung  
Weinverkauf mit Verkostung und Ausschank  
vegetarische/  
vegane Gerichte  
internationaler Imbiss  
Waffeln/Crêpes  
Kaffeeausschank/Verkauf  
Kartoffelgerichte

- Sortimente bzw. Angebote, die im besonderen Maße dem Charakter des Marktes entsprechen

#### Bewerbungen:

Interessenten richten ihren Antrag auf Zulassung zur Chemnitzer Herbst- und Erntewoche, unter Verwendung des Formblattes (zu erhalten unter: Chemnitz.de > Dienstleistungsportal > nach Themen > Marktwesen > Markt: Teilnahme an der Herbst- und Erntewoche beantragen), ausgefüllt **bis zum letzten Werktag im Monat Juli** an die Stadt Chemnitz, Ordnungsamt – Abt. Gewerbe, Veranstaltungen, Märkte – Sg Veranstaltungen, Marktwesen, 09106 Chemnitz. Mit dem Antrag auf Zulassung ist ein Foto des Standes bzw. ein bewertbarer Gestaltungsvorschlag einzureichen. Auf das Laminieren des Fotos ist zu verzichten. Nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Bewerbungen werden berücksichtigt.

#### Zulassungen:

1. Die Zulassung kann für einen oder mehrere Tage oder den gesamten Zeitraum nach pflichtgemäßem Ermessen erfolgen.

2. Die Stadt Chemnitz berücksichtigt bei der Zulassung die markt-spezifischen Erfordernisse wie:

- das Aufstellen einer Holzhütte,
- Teilnehmer, welche ihr Handwerk vor Ort demonstrieren sowie
- die veranstaltungstypische Dekoration des Standes/der Hütte.

3. Für die Veranstaltung, die Zulassung von Teilnehmern und die betreffenden Kostenentscheidungen gelten die

- Chemnitzer Marktsatzung sowie
- Satzung der Stadt Chemnitz zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Marktflächen der Stadt Chemnitz

in ihrer jeweils gültigen Fassung (insoweit wird eindringlich empfohlen, hierzu rechtzeitig und ggf. wiederholt Einsicht auf der Homepage der Stadt Chemnitz zu nehmen).

Bei zu geringer Anzahl (mindestens 8) **zulassungsfähiger und geeigneter** Bewerber (außerhalb des Sortimentes Imbiss- und Getränkeausschank) findet der Markt nicht statt.

#### Jahrmärkte 2022

Die Stadt Chemnitz veranstaltet 2022 auf den Marktflächen rund um das Rathaus Jahrmärkte.

#### Verkaufszeiten:

**07.02. + 07.11.22,**  
jeweils 9 – 16 Uhr  
**07.03., 04.04., 02.05., 13.06., 04.07., 01.08., 05.09., 10.10.22,**  
jeweils 9 – 17 Uhr

#### Zuweisung der Standplätze: ab 7 Uhr

#### Teilnehmerkreis:

Zugelassen sind alle Sortimente, wobei Gegenstände des Marktverkehrs laut § 67 GewO wie Lebensmittel, Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei sowie rohe Naturerzeugnisse, nur in geringem Umfang eingeordnet werden. Der Verkauf von Kraftfahrzeugen, Haushaltsgeräten, Möbeln sowie Hochfahrgeschäfte ist nicht möglich.

#### Bewerbungen:

Interessenten richten ihren Antrag auf Zulassung zum Chemnitzer Jahrmarkt, unter Verwendung des Formblattes, (zu erhalten unter: Chemnitz.de > Rathaus > Dienstleistungsportal und Formulare > nach Themen > Marktwesen > Markt: Teilnahme am Jahrmarkt beantragen), ausgefüllt **bis zum letzten Werktag im Monat Dezember 2021** an die Stadt Chemnitz, Ordnungsamt – Abt. Gewerbe, Veranstaltungen, Märkte – Sg Veranstaltungen, Marktwesen – 09106 Chemnitz. Es werden nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Bewerbungen berücksichtigt.

#### Zulassungen:

1. Die Zulassung kann für einen oder mehrere Tage nach pflichtgemäßem Ermessen erfolgen.

2. Die Stadt Chemnitz berücksichtigt bei der Zulassung die markt-spezifischen Erfordernisse.

3. Für die Veranstaltung, die Zulassung von Teilnehmern und die betreffenden Kostenentscheidungen gelten die

- Chemnitzer Marktsatzung sowie
- Satzung der Stadt Chemnitz zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Marktflächen der Stadt Chemnitz

in ihrer jeweils gültigen Fassung (insoweit wird eindringlich empfohlen, hierzu rechtzeitig und ggf. wiederholt Einsicht auf der Homepage der Stadt Chemnitz zu nehmen).



# Achte Allgemeinverfügung

## Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

### Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen

#### Bekanntmachung der Kreisfreien Stadt Chemnitz vom 15.07.2021

Die Kreisfreie Stadt Chemnitz erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe folgende

#### Allgemeinverfügung:

#### 1. Begriffsbestimmung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit nicht anders angegeben, für folgende Personen (betroffene Personen):

- 1.1 Personen, denen vom Gesundheitsamt oder von einem behandelnden Arzt einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontakts zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person (Quellfall) nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts enge **Kontaktpersonen** sind. Dazu gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich, Personen, die mit der positiv getesteten Person in einem Hausstand zusammenleben (**Hausstandsangehörige**), sobald sie von dieser Person über das positive Testergebnis informiert wurden oder sie die Mitteilung nach Satz 1 erhalten haben
- 1.2 Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (Covid-19-typische Symptome), und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (**Verdachtspersonen**).
- 1.3 Personen, die sich selbst mittels Antigenschnelltest positiv getestet haben (sog. Corona-Laien-Test oder Selbsttest), der ohne fachkundige Aufsicht durchgeführt wurde, gelten bis zum Vorliegen des Ergebnisses des PCR-Tests (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2) als **Verdachtsperson**.
- 1.4 Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener PCR-Test oder Antigenschnelltest (Antigentest für den direkten Erregernachweis

von SARS-CoV-2) oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR-Test ein positives Ergebnis aufweist (**positiv getestete Personen**) und die weder enge Kontaktpersonen nach Nr. 1.1 dieser Allgemeinverfügung noch Verdachtspersonen nach Nr. 1.2 oder Nr. 1.3 dieser Allgemeinverfügung sind.

- 1.5 Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten zudem für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Kreisfreien Stadt Chemnitz haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung in der Kreisfreien Stadt Chemnitz hervortritt. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten so lange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt etwas Anderes entscheidet.
- #### 2. Vorschriften zur Absonderung
- 2.1 Anordnung der Absonderung und Testung:
    - 2.1.1 Enge Kontaktpersonen müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung gemäß Nr. 1.1 und bis zum Ablauf des 14. Tages nach dem vom Gesundheitsamt mitgeteilten letzten Kontakt mit einer positiv getesteten Person (Nr. 1.4., „Quellfall“) absondern, sofern keine anderweitige Anordnung des Gesundheitsamtes erfolgt. Das Gesundheitsamt nimmt die Kontaktdaten auf und belehrt die Kontaktpersonen unverzüglich schriftlich, elektronisch oder zunächst mündlich über die einzuhaltenden Maßnahmen. Davon abweichend müssen sich Hausstandsangehörige unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem positiven Testergebnis der im Hausstand wohnenden Person (1.4) in Absonderung begeben. Ausgenommen von der Pflicht zur Absonderung und der Weitergabe ihrer Kontaktdaten sind
      - Hausstandsangehörige, die seit dem Zeitpunkt der Testung bzw. ab Auftreten der ersten typischen Symptome des Quellfalls sowie in den zwei Tagen vor diesem Zeitpunkt keinen Kontakt zu der positiv getesteten Person hatten und ihrerseits keine typischen Symptome aufweisen. Von der Absonderung befreit
    - 2.1.2 Verdachtspersonen müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamtes über die Anordnung der Testung oder, wenn eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, unverzüglich nach Vornahme der Testung absondern. Verdachtspersonen, die sich selbst mittels eines sogenannten Corona-Laien-Tests bzw. Selbsttests positiv getestet haben, müssen unverzüglich einen PCR-Test durchführen lassen. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses müssen sich die Personen in jedem Fall absondern. Im Fall eines positiven PCR-Testergebnisses gilt die Person als positiv getestete Person. Verdachtspersonen sind verpflichtet, ihre Hausstandsangehörigen über den Verdacht auf eine Infektion zu informieren und auf das

sind symptomfrei,

- zum Zeitpunkt des Kontaktes zu einer positiv getesteten Person vollständig gegen COVID-19 geimpfte Personen ab dem 15. Tag nach Gabe der letzten Impfdosis. Dazu gehören auch immungesunde Personen, bei denen eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag („Genesene“) und die nach der Infektion mit einer Impfstoffdosis geimpft wurden,
- immungesunde Personen, bei denen vor höchstens sechs Monaten eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag („Genesene“).

Dies gilt jedoch nicht, wenn der Verdacht oder Nachweis besteht, dass beim Quellfall eine Infektion mit einer der besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten vorliegt, bei denen die Empfehlungen des RKI weiterhin keine Ausnahmen von der Absonderungspflicht vorsehen (siehe [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html)). Die von der Absonderung befreite Kontaktperson muss unverzüglich den Nachweis der vollständigen Impfung bzw. der vorangegangenen Infektion gegenüber dem Gesundheitsamt erbringen. Entwickeln Kontaktpersonen, die von der Pflicht zur Absonderung befreit sind, Covid-19-typische Symptome, müssen sich diese selbst in Absonderung begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen.

- 2.1.2 Verdachtspersonen müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamtes über die Anordnung der Testung oder, wenn eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, unverzüglich nach Vornahme der Testung absondern. Verdachtspersonen, die sich selbst mittels eines sogenannten Corona-Laien-Tests bzw. Selbsttests positiv getestet haben, müssen unverzüglich einen PCR-Test durchführen lassen. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses müssen sich die Personen in jedem Fall absondern. Im Fall eines positiven PCR-Testergebnisses gilt die Person als positiv getestete Person. Verdachtspersonen sind verpflichtet, ihre Hausstandsangehörigen über den Verdacht auf eine Infektion zu informieren und auf das

Gebot zur Kontaktreduzierung hinzuweisen.

- 2.1.3 Positiv getestete Personen müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses absondern. Die positiv getestete Person ist verpflichtet, sich beim Gesundheitsamt zu melden und über das Testergebnis zu informieren. Sie hat zugleich dem Gesundheitsamt ihre Absonderung unter Angabe ihres Namens, sowie einer Post und E-Mail-Adresse / Telefonnummer mitzuteilen (per E-Mail an [infektionsschutz@stadt-chemnitz.de](mailto:infektionsschutz@stadt-chemnitz.de) oder telefonisch unter 0371 488 5302). Außerdem hat sie das Gesundheitsamt über ihre engen Kontaktpersonen, inklusive der Hausstandsangehörigen, zu informieren. Zudem ist sie verpflichtet, ihre Hausstandsangehörigen über das positive Testergebnis und die damit verbundene Pflicht zur Absonderung zu informieren. Sie muss ihre weiteren engen Kontaktpersonen über das positive Testergebnis und die Weitergabe von deren Kontaktdaten an das Gesundheitsamt informieren sowie diese darauf hinweisen, ebenfalls auf Krankheitssymptome zu achten und Kontakte zu minimieren. Personen, welche die Corona-Warn-App heruntergeladen haben, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis zu teilen. Durch einen Antigenschnelltest positiv getestete Personen haben sich unverzüglich mittels eines PCR-Tests bei einem Arzt oder bei einer testenden Stelle nachtesten zu lassen, um das Testergebnis zu bestätigen. Wenn der PCR-Test negativ ausfällt, endet die Pflicht zur Absonderung für die Person und ggf. ihre Hausstandsangehörigen.
- 2.2 Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes (Absonderungsort) zu erfolgen.
- 2.3 Enge Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Absonderung den Absonderungsort nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen. Der Absonderungsort darf ausschließlich nur für die Durchführung der Testung unter strenger Beachtung

der Hygieneregeln (FFP2-Maske, Abstandsregeln) verlassen werden. Der zeitweise Aufenthalt in einem zum Absonderungsort gehörenden Garten, einer Terrasse oder eines Balkons ist nur alleine gestattet. Im Übrigen gilt 5.2.

- 2.4 In der gesamten Zeit der Absonderung muss eine räumliche oder zeitliche Trennung des / der Betroffenen von anderen Hausstandsangehörigen sichergestellt sein. Eine „zeitliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine „räumliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich die betroffene Person in einem anderen Raum als die anderen Hausstandsangehörigen aufhält.
- 2.5 Während der Absonderung darf die betroffene Person keinen Besuch durch Personen, die nicht zum selben Hausstand gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.
- 2.6 Die testende Stelle informiert die getesteten Personen schriftlich oder elektronisch über die Verpflichtung zur Absonderung. Die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG bleiben davon unberührt und erfolgen unter Nutzung des digitalen Meldeportals der Stadt Chemnitz.

#### 3. Hygieneregeln während der Absonderung

Die engen Kontaktpersonen, die Verdachtspersonen und die positiv getesteten Personen haben die Belehrungen und Hinweise des Gesundheitsamtes hinsichtlich erforderlicher Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Infektionen, zu beachten und einzuhalten.

#### 4. Maßnahmen während der Absonderung

- 4.1. Das Gesundheitsamt soll den Kontakt mit der engen Kontaktperson aktiv aufnehmen und pflegen. Die Kontaktaufnahme erfolgt per Telefon, hilfsweise durch elektronische Kommunikationsmittel wie z. B. E-Mail oder andere digitale Medien.



Fortsetzung von Seite 20

- Das Gesundheitsamt kann eine Testung während der Absonderung anordnen. Bei positivem Ergebnis des Antigenschnelltests muss das Gesundheitsamt informiert und ein PCR-Test durchgeführt werden. Ist auch der PCR-Test positiv, so wird die Kontaktperson zu einer positiv getesteten Person. Die Absonderungszeit verlängert sich entsprechend.
- 4.2 Während der Zeit der Absonderung haben die enge Kontaktperson und die positiv getestete Person ein Tagebuch zu führen, in dem – soweit möglich – zweimal täglich die Körpertemperatur und – soweit vorhanden – der Verlauf von Symptomen sowie allgemeine Aktivitäten und der Kontakt zu weiteren Personen festzuhalten sind. Auf Verlangen des Gesundheitsamtes sind Informationen aus dem Tagebuch mitzuteilen.
- 4.3 Während der Absonderung haben die enge Kontaktperson und die positiv getestete Person Untersuchungen (z. B. ärztliche Konsultationen und Diagnostik) und die Entnahme von Untersuchungsmaterial durch Beauftragte des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen. Dies betrifft insbesondere Abstriche von Schleimhäuten für Testungen und Blutentnahmen.
- 4.4 Ist die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in einem Unternehmen der kritischen Infrastruktur oder des Dienstbetriebs einer Behörde trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, durch die Absonderung gefährdet, so gilt Folgendes: Es kann im dringenden Einzelfall bei asymptomatischen positiv getesteten Personen und engen Kontaktpersonen die Ausübung der beruflichen Tätigkeit außerhalb des Absonderungsortes unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene zum Schutz anderer Mitarbeiter in der Anordnung der Absonderung zugelassen werden. Die Entscheidung trifft das zuständige Gesundheitsamt, ggf. nach Rücksprache mit dem betriebsärztlichen Dienst und der Betriebs- oder Behördenleitung.
- 4.5 Nr. 4.4 gilt grundsätzlich nicht für medizinisches und nicht-medizinisches Personal in Alten- und Pflegeeinrichtungen, Arztpraxen und Krankenhäusern. In begründeten Einzelfällen kann das Gesundheitsamt hier abweichend entscheiden.
- 5 Weitergehende Regelungen während der Absonderung**
- 5.1 Wenn enge Kontaktpersonen Krankheitszeichen zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind, oder wenn sich bei Verdachtspersonen der Gesundheitszustand ver-

- schlechtert, haben sie das Gesundheitsamt unverzüglich telefonisch, hilfsweise durch elektronische Kommunikationsmittel wie z. B. E-Mail oder andere digitale Medien zu kontaktieren.
- 5.2 Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Absonderung informieren. Das Gesundheitsamt ist zusätzlich zu unterrichten.
- 5.3 Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer angeordnet, sind die Personensorgeberechtigten der betroffenen Person für die Einhaltung der Absonderung verantwortlich.
- 6 Beendigung der Maßnahmen**
- 6.1 Bei engen Kontaktpersonen endet die Absonderung 14 Tage nach dem Tag des letzten Kontakts zu dem Quellfall soweit das Gesundheitsamt nichts anderes angeordnet hat. Am Ende der Absonderungszeit soll eine Testung mittels Antigenschnelltest (kein Selbsttest) erfolgen. Im Falle eines positiven Antigentests muss eine bestätigende Testung mittels PCR-Test durchgeführt werden. Die nicht-positiv getestete Kontaktperson, insbesondere Hausstandsangehörige, soll noch eine Woche nach dem Ende der 14-tägigen Absonderungsdauer ihre beruflichen und privaten Kontakte reduzieren sowie eine ergänzende Selbstbeobachtung auf Krankheitszeichen durchführen. Bei Auftreten von Symptomen muss das Gesundheitsamt informiert werden.
- 6.2 Bei Verdachtspersonen endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Das negative Testergebnis ist auf Verlangen der Verdachtsperson schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, gelten die Regelungen zur positiv getesteten Person (6.3).
- 6.3 Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung grundsätzlich nach 14 Tagen, wenn keine Symptome aufgetreten sind. Im Fall des Auftretens von Symptomen endet die Absonderungsfrist nach frühestens 14 Tagen, wenn am Ende der Frist in den letzten 48 Stunden keine Symptome auftraten. Zum Ende der Absonderungszeit ist eine Testung mittels Antigenschnelltest empfohlen. Bei fortbestehendem Nachweis von SARS-CoV-2 über den Absonderungszeitraum hinaus, kann das Gesundheitsamt die Absonderung um längstens sieben Tage verlängern bzw. andere Maßnahmen ergreifen.

- 7 Zuwiderhandlungen**  
 Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i.V.m. Abs.2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.
- 8 Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkräfttreten**  
 Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Sie tritt am 17.07.2021 in Kraft und mit Ablauf des 22.08.2021 außer Kraft. Die Siebte Allgemeinverfügung – Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen vom 25.06.2021 und in Kraft seit 28.06.2021 tritt gleichzeitig außer Kraft.

**Rechtsbehelfsbelehrung**  
 Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz, oder jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservicestelle der Stadt Chemnitz zu erheben. Der Widerspruch kann auch elektronisch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@stadt-chemnitz.demail.de Bei rechtsanwaltlicher Vertretung kann der Widerspruch auch über das besondere Behördenpostfach (beBPo) erhoben werden und ist an die Stadt Chemnitz zu richten.

**Begründung**  
 Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Zuständigkeit der Kreisfreien Stadt Chemnitz ergibt sich aus § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch in der Kreisfreien Stadt Chemnitz zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbeson-

dere bei ungeimpften älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungs- und Sterberisiko. Zunehmend erkranken auch jüngere Menschen schwer. Da derzeit der Anteil der Geimpften an der Gesamtbevölkerung noch nicht ausreichend hoch ist und keine wirksamen Therapien zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit des ungeimpften Teils der Bevölkerung, einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems und der Entwicklung von Virusvarianten unvermindert fort. Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als hoch eingeschätzt. Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen wie eine Absonderung von Kontaktpersonen mit engem Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen, von Verdachtspersonen, die aufgrund einschlägiger Symptomatik auf SARS-CoV-2 getestet werden und von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden, eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Nur so können auch die Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Absonderung ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten. Angesichts der sich ausbreitenden „besorgniserregenden“ Varianten des SARS-CoV-2 (Variants of Concern, VOC) empfiehlt das Robert Koch-Institut die Infektionsschutzmaßnahmen, insbesondere das Kontaktpersonenmanagement, anzupassen. Es besteht der dringende Verdacht, dass neuartige Varianten zum Teil leichter übertragbar sind. Der gegenwärtige Kenntnisstand zur Infektiosität von geimpften und genesenen Personen jedoch erlaubt hier gewisse Ausnahmen von der Absonderungspflicht (vgl. § 10 Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 [COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV]).

**Zu Nr. 1:**  
 Unter die Definition einer engen Kontaktperson fallen die Personen, die einen engen Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen bzw. COVID-19-Erkrankten im Sinn der Empfehlungen „Kontaktpersonennachverfolgung bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2“ des Robert Koch-Instituts in seiner aktuellen Fassung gehabt haben. In der vorgenannten Empfehlung werden die entsprechenden Übertragungs-

wege der Erkrankung berücksichtigt und mögliche Expositionsszenarien benannt. Voraussetzung der Verpflichtung zur Absonderung ist, dass die betreffende Person durch das Gesundheitsamt als enge Kontaktperson identifiziert wurde und eine entsprechende Mitteilung des Gesundheitsamtes erhalten hat. Enger Kontakt als Voraussetzung für die Identifizierung als enge Kontaktperson liegt vor,

- wenn über einen Zeitraum von mindestens 10 Minuten der Abstand zu dem bestätigten Quellfall weniger als 1,5 m betragen hat, ohne dass adäquater Schutz gegeben war. Adäquater Schutz bedeutet, dass Quellfall und Kontaktperson durchgehend und korrekt MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske) tragen.
- wenn ein Gespräch zwischen Kontaktperson und Quellfall (face-to-face-Kontakt, <1,5 m) stattgefunden hat, unabhängig von der Gesprächsdauer ohne adäquaten Schutz
- wenn sich Kontaktperson und Quellfall im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für länger als 10 Minuten aufgehalten haben auch wenn durchgehend MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske) getragen wurde.

Abzugrenzen ist von den aufgeführten Situationen das Tragen von FFP2-Masken als persönliche Schutzausrüstung im Rahmen des Arbeitsschutzes oder wenn auch außerhalb des Arbeitsbereiches davon auszugehen ist, dass die Maske korrekt getragen wurde (z. B. nach einer Anleitung oder Einweisung in die korrekte Anwendung). Die Mitglieder eines Hausstandes gehören schon allein aufgrund der täglichen räumlichen und körperlichen Nähe zu den engen Kontaktpersonen. Deswegen wird ihre Absonderung ohne Einzelfallprüfung angeordnet. Unter Verdachtsperson werden Personen verstanden, die Symptome zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind und für die entweder vom Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet wurde oder die sich nach ärztlicher Beratung einer solchen Testung unterzogen haben. Als Verdachtspersonen werden auch Personen gezählt, die sich selber mittels eines sogenannten Selbsttests / Corona-Laien-Tests getestet haben. Positiv getestete Personen sind alle Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 bzw. ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener Antigen-test für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR Test ein positives Ergebnis aufweist.



Fortsetzung von Seite 21

Enge Kontaktpersonen und Verdachtspersonen sind von positiv getesteten Personen zu unterscheiden, da enge Kontaktpersonen und Verdachtspersonen nach dieser Allgemeinverfügung bereits zeitlich vor der Kenntnis eines positiven Testergebnisses zur Absonderung verpflichtet sind und die Pflicht zur Absonderung für diese Personen mit Kenntnis des positiven Testergebnisses fort dauert.

Das Gesundheitsamt der Kreisfreien Stadt Chemnitz ist für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständig. Die örtliche Zuständigkeit besteht für betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Kreisfreien Stadt Chemnitz haben oder zuletzt hatten. Dies entspricht regelmäßig dem Wohnsitz der Personen.

Bei Gefahr im Verzug gilt eine Notzuständigkeit auf der Grundlage des § 3 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Kreisfreien Stadt Chemnitz haben oder zuletzt hatten. Unaufschiebbare Maßnahmen müssen danach durch das örtliche Gesundheitsamt getroffen werden, in dessen Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. In Anbetracht der genannten erheblichen Gefahren für die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und das Leben zahlreicher Personen durch schwere und lebensbedrohende Krankheitsverläufe besteht Gefahr in Verzug bei allen betroffenen Personen, für die in der Kreisfreien Stadt Chemnitz der Anlass für die Absonderung hervortritt. Die sofortige Entscheidung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit im öffentlichen Interesse notwendig. Die Zuständigkeit endet dort, wo die eigentlich zuständige Behörde wieder handlungsfähig ist. Das eigentlich örtlich zuständige Gesundheitsamt wird unverzüglich unterrichtet.

#### Zu Nr. 2:

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in der Kreisfreien Stadt Chemnitz stark ausgebreitet hat. Da die Infektion mit SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z. B. durch Husten und Niesen, erfolgt, kann es über diesen Weg zu einer Übertragung von Mensch zu Mensch kommen.

Nach derzeitigem Wissen kann die Inkubationszeit bis zu 14 Tage betragen. Alle Personen, die in den letzten 2 Tagen einen engen Kontakt im Sinne der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts mit einer SARS-CoV-2 infizierten Person bzw. einem COVID-19-Fall (Quellfall) hatten, müssen absondert werden. Da nicht nur bereits Erkrankte bzw. Personen mit charakteristischen Symptomen, sondern auch infizierte Personen, die noch keine Krankheitszeichen zeigen, das Virus übertragen können, ist eine Absonderung in jedem Fall erforderlich. Nur so können die Weitergabe von SARS-

CoV-2 an Dritte wirksam verhindert und Infektionsketten unterbrochen werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass die Betroffenen sich räumlich und zeitlich konsequent von Personen des eigenen Hausstands als auch weiteren Personen getrennt halten. Nur so kann ein Kontakt von Dritten mit potentiell infektiösen Sekreten und Körperflüssigkeiten ausgeschlossen werden.

Durch eine schnelle Identifizierung und Absonderung von engen Kontaktpersonen durch das Gesundheitsamt wird sichergestellt, dass möglichst keine unkontrollierte Weitergabe des Virus erfolgt. Um die Infektionsverbreitung so schnell wie möglich zu unterbinden, müssen sich auch Hausstandsangehörige einer positiv getesteten Person unverzüglich absondern. Dies trifft auch zu, solange sie noch nicht als enge Kontaktperson vom Gesundheitsamt eingestuft wurden. Hier ist aufgrund der Nähe die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung des Virus hoch.

Als Ausnahmetatbestand von der kategorischen Absonderungspflicht ist der Fall aufgenommen, dass die Hausstandsangehörigen die tatsächlich um den Zeitpunkt des Auftretens der ersten Symptome beim Quellfall oder – bei fehlender Symptomatik – um den Zeitraum der Testung keinen Kontakt zu diesem hatten.

Von der Absonderung befreit sind außerdem symptomfreie,

- vollständig gegen COVID-19 geimpfte Personen ab dem 15. Tag nach Gabe der letzten Impfdosis. Dazu gehören auch immungesunde Personen, bei denen eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag („Genesene“) und die nach der Infektion mit einer Impfstoffdosis geimpft wurden.
- immungesunde Personen, bei denen vor höchstens sechs Monaten eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag („Genesene“).

Dies gilt jedoch nicht, wenn der Verdacht oder Nachweis besteht, dass beim Quellfall eine Infektion mit einer der besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten vorliegt, bei denen die Empfehlungen des RKI weiterhin keine Ausnahmen von der Absonderungspflicht vorsehen (siehe [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html)).

Damit wird die Regelung aus § 10 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung konkretisiert. Die von der Absonderung befreite Kontaktperson muss unverzüglich den Nachweis der vollständigen Impfung bzw. der vorangegangenen Infektion gegenüber dem Gesundheitsamt erbringen. Der Nachweis der Impfung erfolgt durch den Impfausweis oder Impfbescheinigung (§ 22 IfSG). Auch von der Absonderung befreiten Personen ist zu empfehlen, sich innerhalb 14 Tagen nach dem Kontakt zum Quellfall testen zu lassen.

Immungesund sind Personen, die keine Immunerkrankung haben. Es ist hier davon auszugehen, dass eine Immunisierung in Folge der

Impfung oder Erkrankung erfolgt ist. Vollständig geimpfte Personen nach 2.1.1 sind Personen ab dem 15. Tag nach Beendigung der Impferie entsprechend des eingesetzten Impfstoffs.

Zu den Personen, die sich in Absonderung zu begeben haben, nimmt das Gesundheitsamt aktiv Kontakt auf, belehrt sie über die Hygiene- und Schutzmaßnahmen und übermittelt entsprechendes Informationsmaterial. Vor diesem Hintergrund ist die zeitlich befristete Anordnung einer Absonderung aus medizinischer und rechtlicher Sicht verhältnismäßig und gerechtfertigt.

Zur Eindämmung von Infektionen ist es zudem erforderlich, dass sich auch diejenigen Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (Covid-19-typische Symptome), und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (Verdachtspersonen), zunächst in Absonderung begeben. Das Gesundheitsamt oder der beratende Arzt haben die Verdachtsperson über die Verpflichtung zur Quarantäne zu informieren. Die Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 44a IfSG, die auch in Fällen gilt in denen die betreffende Person nicht bereit ist sich freiwillig einer Testung zu unterziehen, bleibt unberührt. Für Personen, die sich ohne Symptome einer lediglich aus epidemiologischer Indikation vorsorglich vorgenommenen Testung (etwa einer sogenannten „Reihentestung“) unterziehen, gilt die Pflicht zur Absonderung nach dieser Allgemeinverfügung nicht, solange kein positives Testergebnis vorliegt.

Darüber hinaus ist unabdingbar, dass sich Personen mit einem positiven Testergebnis unverzüglich nach Kenntniserlangung absondern müssen. Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde. Damit die positiv getestete Person sich und ggf. ihre Hausstandsangehörigen unverzüglich absondern kann, informiert die das Testergebnis bekanntgebende Stelle bzw. Person auch über die Pflicht zur Absonderung.

Personen, die mittels eines Antigentests positiv getestet wurden, müssen eine bestätigende Testung mit einem Nukleinsäurenachweis (z. B. PCR-Test) durchführen, um potenzielle falsch-positive Testergebnisse auszuschließen. Wenn der PCR-Test negativ ausfällt, endet die Pflicht zur Absonderung für die Person und ggf. ihre Hausstandsangehörigen.

Durch die Ausweitung von Testmöglichkeiten und die unterschiedlichen Anbieter von Testungen kann trotz der nach dem Infektionsschutzgesetz bestehenden Meldepflichten nicht ausgeschlossen

werden, dass die positiv getestete Person von dem Ergebnis der Testung schneller erfährt als das zuständige Gesundheitsamt auf dem Meldeweg nach dem Infektionsschutzgesetz. Zudem unterliegen Personen, die außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland Testungen vornehmen, nicht dem Meldeweg des Infektionsschutzgesetzes. Es ist daher erforderlich, dass positiv getestete Personen von sich aus das zuständige Gesundheitsamt (per E-Mail an [infektionsschutz@stadt-chemnitz.de](mailto:infektionsschutz@stadt-chemnitz.de) oder telefonisch unter 0371 488 5302) und ihre engen Kontaktpersonen (insb. Hausstandsangehörige) über das positive Testergebnis informieren.

Das Gesundheitsamt trifft dann die weiteren Anordnungen.

Personen, welche die Corona-Warn-App nutzen, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis dort zu teilen. Die Nutzung der Corona-Warn-App ist freiwillig, insofern ist hier lediglich ein Appell und keine rechtlich verpflichtende Anordnung möglich. Dennoch wird dies in die Allgemeinverfügung aufgenommen, um möglichst viele potenzielle Kontaktpersonen zu warnen, allgemein die Nutzung der Corona-Warn-App zu befördern und das eigenverantwortliche Handeln zu stärken. Der Freistaat Sachsen empfiehlt die Nutzung der Corona-Warn-App.

#### Zu Nr. 3:

Um eine Weitergabe des Virus zu vermeiden, müssen die in ihrer Wirksamkeit anerkannten Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen durch die engen Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen zuverlässig eingehalten werden. Dies trifft auch auf die mit der Kontaktperson, der Verdachtsperson oder der positiv getesteten Person in einem Hausstand lebenden Personen zu. Hierzu ist eine umfassende Belehrung durch das Gesundheitsamt vorgesehen.

#### Zu Nr. 4:

Um zeitkritisch die weitere gesundheitliche Entwicklung bei den engen Kontaktpersonen, die ein höheres Krankheitsrisiko für COVID-19 haben, nachvollziehen zu können, müssen Kontaktperson und Gesundheitsamt regelmäßigen Kontakt halten. Ideal ist in diesem Fall ein täglicher Kontakt. Zur Bestätigung einer SARS-CoV-2 Infektion bzw. COVID-19-Erkrankung muss das Gesundheitsamt eine entsprechende Diagnostik bzw. die Entnahme von Proben (z. B. Abstriche der Rachenwand) veranlassen können. Das zu führende Tagebuch unterstützt die Kontaktpersonen, frühzeitig Krankheits-symptome zu erkennen und ermöglicht dem Gesundheitsamt gesundheitliche Risiken von anderen Personen, z. B. der Haushaltsangehörigen, sowie den Verlauf der Absonderung bzw. Erkrankung einschätzen zu können.

Für Fälle, in denen die Absonderung von asymptomatischen positiv getesteten Personen und engen Kontaktpersonen den Dienst- oder Geschäftsbetrieb von Behörden oder Unternehmen der kritischen

Infrastruktur gefährdet, ist die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung im dringenden Einzelfall vorgesehen, die mit den notwendigen Auflagen zum Schutz anderer Mitarbeiter von Infektionen verbunden werden soll. Zu den Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinn dieser Allgemeinverfügung zählen insbesondere alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.

Dies gilt nicht für medizinisches und nicht-medizinisches Personal in Alten- und Pflegeeinrichtungen, Arztpraxen und Krankenhäusern. Mit der Möglichkeit einer Impfung entfallen die bisherigen Optionen zur vorzeitigen Tätigkeitsaufnahme von Kontaktpersonen unter medizinischem und / oder pflegendem Personal bei relevantem Personalmangel. Allerdings soll in begründeten Einzelfällen die Arbeitsquarantäne weiterhin möglich sein.

#### Zu Nr. 5.:

Beim Auftreten von für COVID-19 einschlägigen Krankheitszeichen bei einer engen Kontaktperson muss das Gesundheitsamt unverzüglich informiert werden, um die weiteren infektionsmedizinischen Maßnahmen ohne Verzug ergreifen zu können. Verdachtspersonen müssen das Gesundheitsamt informieren, wenn sich ihr Gesundheitszustand verschlechtert. Mit den weiteren Regelungen wird erreicht, dass eine notwendige medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport mit Kenntnis des Gesundheitsamtes möglich ist. Gleichzeitig wird aber auch ein ausreichender Schutz Dritter vor einer Infektion sichergestellt. Außerdem ist es erforderlich, dass auch minderjährige Kontaktpersonen und Verdachtspersonen bzw. solche, die eine Betreuerin bzw. einen Betreuer haben, unter die Regelungen zur Absonderung fallen. Die in diesem Fall verantwortliche Person muss festgelegt werden.

#### Zu Nr. 6.:

Die Absonderung kann erst dann beendet werden, wenn der enge Kontakt einer Person mit einer SARS-CoV-2 infizierten Person bzw. einem COVID-19-Fall, der zur anschließenden Absonderung geführt hat, mindestens 14 Tage zurückliegt und während der ganzen Zeit der Isolation keine für COVID-19 typischen Symptome aufgetreten sind. Aufgrund der Dominanz der besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten entfällt die Möglichkeit einer Verkürzung der häuslichen Absonderung durch einen negativen SARS-CoV-2-Test.

Fortsetzung Seite 23



Fortsetzung von Seite 22

In jedem Fall ist eine fachliche Beurteilung und Entscheidung des Gesundheitsamtes zur Aufhebung der Isolation erforderlich, um das Ziel der Absonderung nicht zu gefährden. Am Ende der Absonderungszeit soll bei engen Kontaktpersonen eine Testung mittels Antigenschnelltest erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann das Gesundheitsamt hiervon absehen. Im Falle eines positiven Antigenschnelltests muss eine bestätigende Testung mittels PCR-Test durchgeführt werden. Das Gesundheitsamt trifft die erforderlichen

Anordnungen.

Die Absonderung der Verdachtsperson endet mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Bei positivem Ergebnis des PCR-Test muss die Absonderung gemäß den Regelungen für positiv getestete Personen fortgesetzt werden. Das zuständige Gesundheitsamt trifft die erforderlichen weiteren Anordnungen.

Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung nach 14 Tagen bei asymptomatischem Verlauf. Bei symptomatischem Krankheitsverlauf endet die Absonderung frühestens 14 Tage nach

Symptombeginn und Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden (definiert als nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung). Am Ende ist ein abschließender Antigenschnelltest zum Ausschluss von weiterbestehender Infektiosität empfohlen. Besteht der Verdacht oder der Nachweis, dass die betroffene Person weiterhin SARS-CoV-2 positiv und infektiös ist, kann das Gesundheitsamt die Absonderung verlängern bzw. andere Maßnahmen ergreifen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Verlängerung der Absonderung auf sieben

Tage zu beschränken. Hier gilt es bei besonderen Patientengruppen, wie z. B. immunsupprimierten Personen, eine dauerhafte Absonderung zu vermeiden.

**Zu Nr. 7:**

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i.V.m. Abs. 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

**Zu Nr. 8:**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst vom **17.07.2021** bis einschließlich **22.08.2021** und ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Chemnitz, den 15.07.2021

**Dr. med. Harald Uerlings** //  
Amtsarzt